

Stadt Fehmarn

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Stand: 14.06.2024

Auftraggeber:

Stadt Fehmarn
Bahnhofstr. 5
23769 Fehmarn



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee

0431 / 800 94 0 Tel.

0431 / 800 94 79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 24_117

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Übersicht über das Gebiet und Inhalt des Bauleitplans	1
2.1	Übersicht über den Geltungsbereich.....	1
2.2	Darstellungen und Festsetzungen	6
2.3	Biotoptypen	6
2.4	Wirkfaktoren der Planung	8
3	Prüfkonzept	8
4	Relevanzprüfung	8
4.1	Datengrundlage	9
4.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
4.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.3.1	Säugetiere	10
4.3.2	Reptilien	16
4.3.3	Amphibien	17
4.3.4	Fische.....	21
4.3.5	Libellen	22
4.3.6	Schmetterlinge.....	22
4.3.7	Käfer.....	22
4.3.8	Weichtiere	22
4.3.9	Ergebnis der Relevanzprüfung für Anhang IV-Arten	23
4.4	Europäische Vogelarten	23
4.4.1	Brutvögel	23
4.4.2	Rast- und Gastvögel.....	25
4.4.3	Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	31
5	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	31
5.1	Relevante Verbotstatbestände.....	31
5.2	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
5.3	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	32
5.4	Europäische Vogelarten	32
5.4.1	Brutvögel	32
5.5	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	34
5.5.1	Bauzeitbeschränkungen	34
5.5.2	Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen.....	34
5.5.3	Besatzkontrolle	35
5.5.4	Artenschutzrechtliche Baubegleitung.....	35
6	Fazit	35
7	Quellenverzeichnis	36
8	Anhang: Biotoptypen	39
9	Anhang: Formblätter der Artenschutzprüfung	40
9.1	Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen)	40
9.1.1	Bodenbrüter des Offenlandes	40
9.1.2	Gehölz(frei)brüter	43
9.1.3	Gehölz(höhlen)brüter.....	46

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs	2
Abb. 2: Luftbildaufnahme des Geltungsbereichs	3
Abb. 3: Geltungsbereich, derzeit als Intensivacker genutzt	3
Abb. 4: Geplanter Bereich der Hauptzufahrt (zwischen den Bäumen)	4
Abb. 5: Geplanter Bereich der Notfallausfahrt (zwischen den Bäumen).....	4
Abb. 6: Zeitweise wasserführender Graben im Bereich der südlichen Zufahrten.....	4
Abb. 7: Geplanter Bereich der Nebenzufahrt (Pfeil markiert den zu entfernenden Baum)	5
Abb. 8: Zu querender Graben im Bereich der Nebenzufahrt	5
Abb. 9: Die Gehölze im Umfeld weisen diverse Höhlenstrukturen auf	6
Abb. 10: Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im 4 km-Umfeld (ZAK des LfU)	13
Abb. 11: Vorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein gemäß Klinge (2023)	14
Abb. 12: Vorkommen des Fischotters in Schleswig-Holstein.....	15
Abb. 13: Reptiliennachweise im 4 km-Umfeld.....	17
Abb. 14: Amphibiennachweise im 4 km-Umfeld.....	21
Abb. 15: Brutvogelnachweise im 4 km-Umfeld	25
Abb. 16: Tierökologisch bedeutende Gebiete für Rast- und Zugvögel	27
Abb. 17: Ergebnisse der Synchronerfassung des Goldregenpfeifers am 11./12.10.14	29
Abb. 18: Ergebnisse der Synchronerfassung des Kiebitzes am 11./12.10.2014	29
Abb. 19: Ergebnisse der Synchronerfassung des Großen Brachvogels am 11./12.10.14	30
Abb. 20: Rastverbreitung der Nonnengans in Schleswig-Holstein im Winterhalbjahr 2011/2012	30
Abb. 21: Rastverbreitung der Blässgans in Schleswig-Holstein im Winterhalbjahr 2011/2012 ..	30
Abb. 22: Ergebnisse der Synchronerfassung des Singschwans im Winter 2020	30
Abb. 23: Rastverbreitung des Zwergschwans in Schleswig-Holstein im Winter 2020.....	31
Abb. 24: Biotoptypenkartierung des Geltungsbereiches (Quelle: Planungsbüro Ostholstein) ...	39

Alle Abbildungen ohne Quellenangaben sind eigene Darstellungen.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	7
Tab. 2: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fauna	8
Tab. 3: Nachgewiesenes Artenspektrum basierend auf Daten des ZAK (LfU, Stand 05/2024) .	10
Tab. 4: Gefährdungs- und Schutzstatus der im 4 km-Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten des Anh. IV der FFH-RL	15
Tab. 5: Gefährdungs- und Schutzstatus der im 4 km-Umfeld nachgewiesenen Amphibien des Anh. IV der FFH-RL	18
Tab. 6: Gefährdungs- und Schutzstatus der im 4 km Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten	24

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BR	Betrachtungsraum
EU-VSchG	Vogelschutzgebiet der EU (Teil der NATURA 2000 Gebietskulisse)
EU-VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der EU
Ex	Exemplare
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
Ind.	Individuen
LBV	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt (vormals LLUR)
RL	Rote Liste
SH	Schleswig-Holstein
UG	Untersuchungsgebiet
ZAK	Zentrales Artenkataster

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	14.06.2024	Fassung zur Übergabe an den AG	BöNel	TeAli	TeAli

1 Veranlassung

Die Stadt Fehmarn plant westlich der Siedlung Petersdorf die Errichtung eines Feuerwehrhauses an der L 209 (Kopendorfer Weg). Für das Vorhaben wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 202 aufgestellt.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 Abs. 1 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden. Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRL) sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind. Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Übersicht über das Gebiet und Inhalt des Bauleitplans

2.1 Übersicht über den Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Petersdorf auf Fehmarn (Abb. 1). Er liegt nördlich des Kopendorfer Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes. Westlich des Geltungsbereichs ist die Ortschaft Kopendorf. Der Geltungsbereich umfasst rd. 0,69 ha und ist auf dem Flurstück 196, Flur 4 der Gemarkung Petersdorf lokalisiert. Der Geltungsbereich wird derzeit als Intensivacker genutzt (zuletzt mit Getreide bestellt) (Abb. 3), welcher von Gräben und Laubgehölzen gesäumt wird. Im Osten schließen Wohnhäuser an die Ackerfläche an (Abb. 2). Eine Übersicht über den Geltungsbereich zeigen die Abb. 3 bis Abb. 9.

Kompensationsflächen liegen in Entfernungen von minimal 450 m vor. Das FFH-Gebiet DE1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“ sowie das Vogelschutzgebiet DE1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und das Naturschutzgebiet „Wallnau / Fehmarn“ liegen rd. 1,4 km nach Westen.

Übersicht über das Gebiet und Inhalt des Bauleitplans

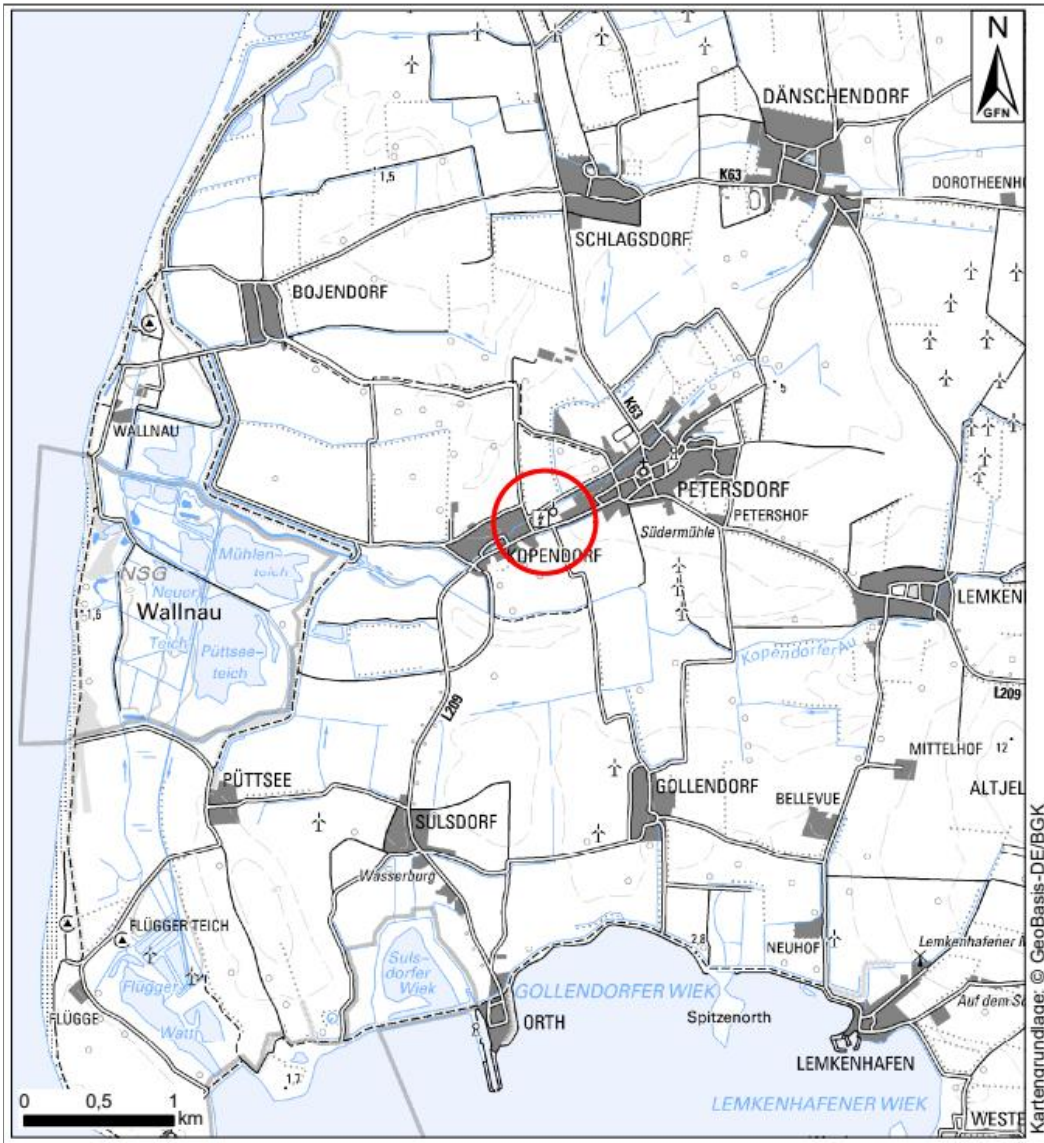


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs



Abb. 2: Luftbildaufnahme des Geltungsbereichs



Abb. 3: Geltungsbereich, derzeitig als Intensivacker genutzt



Abb. 4: Geplanter Bereich der Hauptzufahrt (zwischen den Bäumen)



Abb. 5: Geplanter Bereich der Notfallausfahrt (zwischen den Bäumen)



Abb. 6: Zeitweise wasserführender Graben im Bereich der südlichen Zufahrten



Abb. 7: Geplanter Bereich der Nebenzufahrt (Pfeil markiert den zu entfernenden Baum)



Abb. 8: Zu querender Graben im Bereich der Nebenzufahrt



Abb. 9: Die Gehölze im Umfeld weisen diverse Höhlenstrukturen auf

2.2 Darstellungen und Festsetzungen

Der Geltungsbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf, speziell für die Feuerwehr vorgesehen. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Grundflächenzahl von 0,13 festgelegt worden. Die Gebäudehöhe darf 12 m nicht überschreiten. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein bereits bestehender Stromverteilerkasten zur Elektrizitätsversorgung. Außerdem werden 30 Stellflächen geplant. Die 20 m anbaufreie Zone an Landstraßen wurde berücksichtigt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 250 % bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von insgesamt 0,45 überschritten werden.

Weiterhin sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt worden, die als Ausgleichsfläche dienen. Dazu ist westlich der Baugrenze ein Knick mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Diese Fläche stellt zudem eine öffentliche Grünfläche dar. Entlang der geplanten Erweiterung des Umspannwerkes ist eine Sukzessionsfläche zu entwickeln und nach Westen sind innerhalb der Fläche des Gemeindebedarfs mindestens 10 regionale, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen.

2.3 Biotoptypen

Es wurden flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierungen sowie Kartierungen der gesetzlich geschützten Biotope in dem Untersuchungsgebiet (UG) durch das Planungsbüro Ostholstein (PLOH) durchgeführt (vgl. Anhang). Die erfassten Biotoptypen sind in Tab. 1 dargestellt. Die naturschutzfachliche Einstufung erfolgt in Anlehnung an die Wertstufen des „Orientierungsrahmens für Straßenbau“ (Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr S-H (LBV-SH) 2004). Der Wert stellt dabei eine Einstufung des jeweiligen Biotoptyps hinsichtlich seiner Wertigkeit und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar. Es werden im Orientierungsrahmen fünf Wertstufen

Übersicht über das Gebiet und Inhalt des Bauleitplans

unterschieden (Tab. 1). Zusätzlich erfolgt die Angabe des jeweiligen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.

Das Vorhabengebiet wird durch Intensivacker (AAy) geprägt. Sowohl südlich als auch nördlich befinden sich Vollversiegelte Verkehrsflächen, wobei die südliche durch eine Allee aus heimischen Laubgehölzen (HAy, §) und Gräben ohne regelmäßige Wasserführung (FGt) gesäumt wird und die nördliche durch sonstige heimische Laubgehölze (HEy), ruderaler Grasflur (RHg) und sonstige Gräben (FGy). Darüber hinaus schließen weitere Intensivackerflächen (AAy) an. Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließend befindet sich eine Anlage der Elektrizitätsversorgung (Sle), die durch einen typischen Knick (HWy, §) eingerahmt wird. Östlich daneben ist eine Fläche mit dem Biotoptyp Ackerrandstreifen und PIK-Flächen (AAb). Nach Osten des Vorhabengebiets schließen Siedlungsflächen mit dörflichem Charakter (SDs) an, die durch ein urbanes Gebüsch mit gebietsfremden Arten (SGf) und Brombeerfluren (RHr) vom Acker abgetrennt werden. Weiterhin befindet sich im Osten eine sonstige Baumschule (AOy) und eine sonstige Obstanbaufläche (AGy), welche von einer teilversiegelten Verkehrsfläche (SVt) durchzogen werden. Eine tabellarische und kartographische Darstellung ist der Tab. 1 bzw. dem Anhang zu entnehmen.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Code	Biotoptyp	Gesetzlicher Schutz	Naturschutzfachliche Wertstufe
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen			
AAy	Intensivacker		1
AAb	Ackerrandstreifen und PIK-Flächen		2
AGy	Sonstige Obstanbauflächen		1
AOy	Sonstige Baumschule		2-3
Binnengewässer Fließgewässer			
FGy	Sonstiger Graben		2-3
GFt	Graben ohne regelmäßige Wasserführung		2-3
Ruderales Gras und Staudenfluren			
RHg	Ruderales Grasflur		3
RHr	Brombeerflur		3
Gehölze außerhalb von Wäldern			
HEy	Sonstiges heimisches Laubgehölz		3
HAy	Allee aus heimischen Laubgehölzen	§	2-4
HBy	Sonstiges Gebüsch		
HWy	Typischer Knick	§	2-3
Biotope im Zusammenhang mit baulichen Anlagen			
Sle	Anlage der Elektrizitätsversorgung		1
SVi	Bankette, intensiv gepflegt		0
SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche		0
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche		0
SGf	Urbanes Gebüsch mit gebietsfremden Arten		2-3
SDs	Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter		1-3

§: geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG

2.4 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend werden die generellen Wirkfaktoren durch das Vorhaben aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verursachen können.

Für die Fauna wesentliche Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen können, sowie die von ihnen ausgelösten Wirkprozesse sind in Tab. 2 dargestellt. Dabei wird zwischen temporären und dauerhaften Auswirkungen unterschieden sowie zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen. Die genannten Wirkfaktoren werden im Rahmen der Konfliktbeurteilung / Artenschutzprüfung für die relevanten Artengruppen behandelt.

Tab. 2: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fauna

Ursache	mögliche Auswirkungen
Baumaßnahmen (baubedingte, temporäre Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Stör- / Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize (t) - Schadstoff- und / oder Staubemissionen durch Baufahrzeuge (t) - Eingriffe in Boden und Vegetationsdecke z.B. Verlegung von Kabeln und Leitungen sowie ggf. die Anlage von Wegen (t) - mögliche Schädigung/Tötung von Tieren durch die Baumaßnahmen (Baustellenverkehr, Bodenarbeiten, ggf. Baumfällungen etc.) (t)
Anlagen- bzw. betriebsbedingt (dauerhafte und temporäre Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von Böden (z.B. Gebäude, Zufahrten), kleinflächiger Verlust von Boden- und Lebensraumfunktionen (d) - Verlust von Lebensräumen, Stör- bzw. Scheuchwirkung, durch Überbauung/ Verschattung und Silhouetteneffekte, ggf. durch Rodung von Gehölzen (d) - Habitatzerschneidung (z.B. versiegelte Flächen, Zäune etc.) (d) - Schadstoffemissionen bei Unfällen und Wartungsarbeiten (t)

d = dauerhafte Wirkung, t = temporäre Wirkung

3 Prüfkonzept

Entsprechend der Wirkfaktoren sind bei dem Vorhaben zu prüfen, wie sie sich bei allen Inanspruchnahmen von bislang v.a. landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich ergeben. Aus faunistischer Sicht können insbesondere Lebensräume von Vögeln (z.B. Brut- und Rasthabitate), von Amphibien und Reptilien (z.B. Laichgewässer, Sommerlebensräume oder Winterquartiere) und Säugetieren u.a. Fledermäuse (Quartiere und Jagdhabitate) betroffen sein.

Vorkommen relevanter Artengruppen wurden anhand der Habitatausstattung bzw. Flächennutzung und einer Potenzialabschätzung bewertet. Zusätzlich erfolgte eine Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 2.3).

Das faunistische Potenzial der Flächen wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 4) dargestellt.

4 Relevanzprüfung

Da es sich bei der Planung um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind aufgrund § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44

Abs. 1 BNatSchG die europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Der Schutz lediglich nach nationalem Recht geschützter Arten wird durch die Vorgaben der Eingriffsregelung (Vermeidungsgebot und Kompensationsmaßnahmen) hinreichend gewährleistet.

Die Relevanzprüfung erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Vorgehens. Dabei wird geprüft, ob eine relevante Beeinträchtigung der Tiergruppen anhand der folgenden drei Punkte ausgeschlossen werden kann.

- Artenareal (Verbreitung in SH)

Das Verbreitungsgebiet der Art ist in Schleswig-Holstein begrenzt. Aktuelle Vorkommen sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, da im weiten Umfeld keine Vorkommen bekannt sind.

- Habitatausstattung und -struktur

Der Geltungsbereich ist in struktureller Hinsicht und in Bezug auf die Lebensraumausstattung für die jeweilige Art ungeeignet, so dass Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und auch sonstige relevante Vorkommen, die durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten, auszuschließen sind.

- Planungsspezifische Betroffenheit

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht als konfliktträchtig einzustufen, so dass eine Betroffenheit der jeweiligen Art ausgeschlossen werden kann.

4.1 Datengrundlage

Es wurden die Habitate bewertet und anschließend Potenzialanalysen für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel, die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Das Ergebnis wird in den folgenden Kapiteln dargestellt. Weiterhin wurden Daten über Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus folgenden Quellen ausgewertet:

- Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein (ZAK SH) (Stand: Mai 2024)

4.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nur Vorkommen von Kriechendem Sellerie (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) sowie des Moooses *Hamatocaulis vernicosus* in Schleswig-Holstein bekannt. Von diesen Arten sind die Verbreitung und die jeweiligen Standorte bekannt, so dass ein Vorkommen im Gebiet im Vorfeld ausgeschlossen werden kann (vgl. Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007). So bleibt *Oenanthe conioides* auf die Unterelbe und *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Großensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg angesalbt. *Hamatocaulis vernicosus* kommt vereinzelt im östlichen Hügelland vor.

Aufgrund der Lage auf Intensivacker kann ein Vorkommen vom Kriechendem Sellerie (*Apium repens*) ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser Arten kann daher

ausgeschlossen werden. Sie sind deshalb kein Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung.

4.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Schlingnatter
- Amphibien: Kammmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Libellen: Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

4.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die Ermittlung und Bewertung des Vorkommens von Fledermäusen erfolgt über eine Abfrage vorhandener Daten (ZAK des LfU), einer Auswertung des Verbreitungsatlas SH (Borkenhagen 2011) und einer Potenzialanalyse. Im 4 km-Umfeld des geplanten Vorhabens wurden gemäß der Datenabfrage (ZAK des LfU), die in Tab. 3 und Abb. 10 dargestellten Fledermausarten nachgewiesen.

Tab. 3: Nachgewiesenes Artenspektrum basierend auf Daten des ZAK (LfU, Stand 05/2024)

Gruppe	Art	Gefährdung und Erhaltungszustand			
		RL SH (2014)	RL D (2009)	FFH-Anhang	EHZ kBR
Nyctaloide	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	IV	ungünstig - unzureichend
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	ungünstig - unzureichend
Pipistrelloide	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	IV	günstig
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	ungünstig - unzureichend
	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*	IV	ungünstig - unzureichend

Myotis	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	IV	günstig
	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	G	II, IV	ungünstig - unzureichend

Legende: RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014); RL D: Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020); Rote Liste Kategorien: * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, D Daten defizitär, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; Erhaltungszustand in der kontinental-Biogeografischen Region nach (LLUR-SH 2013), EHZ kbR: Erhaltungszustand in kontinentaler biogeografischer Region

Im Betrachtungsraum (500 m-Umfeld) liegen keine Quartiersnachweise vor (Abb. 10). Rund 2,3 km nordwestlich befindet sich ein Sommerquartier der Zwergfledermaus bei Bojendorf. Darüber hinaus befinden sich rd. 3 km westlich regelmäßig genutzte Quartiere (2017-2021) der Arten Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Teichfledermaus. In räumlicher Nähe konnten über die bereits genannten Arten hinaus außerdem die Arten Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus bei Netzfängen (2017) nachgewiesen werden. Weiterer Quartiersnachweis besteht von der Breitflügel-Fledermaus rd. 4 km südöstlich bei Altjellingsdorf. Zudem stammt ein historischer Nachweis der Breitflügel-Fledermaus aus Dänschendorf rd. 2,8 km nordöstlich des Geltungsbereichs.

Der Betrachtungsraum ist durch eine halboffene Agrarlandschaft geprägt. Die ackerbauliche Nutzung überwiegt. Gehölzstrukturen wie Alleen und Baumreihen sowie Gräben strukturieren die Landschaft im BR. Ein Dorfteich befindet sich in der Ortschaft Kopendorf, kleine Stillgewässer liegen vereinzelt auf den umliegenden Ackerschlägen. Neben der Agrarlandschaft wird der BR ferner durch Siedlungsbereiche geprägt.

Auf Offenlandflächen sind grundsätzlich geringe Jagdaktivitäten anzunehmen, da diese aufgrund der intensiven Nutzung nur ein geringes Nahrungsangebot aufweisen und zudem keinen Windschutz bieten. Die linearen Gehölze und Gräben können als Leitstrukturen zwischen umliegenden Feldgehölzen, Kleingewässern und Siedlungsstrukturen fungieren und darüber hinaus auch als Jagdhabitat selbst.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Umgebungsbereiches von Einzelhofanlagen und Siedlungen, sodass insbesondere gebäudebewohnende Arten zu erwarten sind. Weiterhin konnten an den Bäumen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches mehrere Höhlenstrukturen und Strukturen mit Höhlenpotenzial festgestellt werden (vgl. Abb. 9), sodass eine Nutzung dieser mindestens als Tages- und Zwischenquartiere anzunehmen ist. Für baumbewohnende Arten können ältere Bäume in Knicks und Gehölzen im BR Quartiere beherbergen. Grundsätzlich ist im BR mit dem Vorkommen häufiger und weit verbreiteter Arten (Zwerg- und Mückenfledermaus) zurechnen. Diese sind typische Bewohner der Kulturlandschaft, suchen bevorzugt Gebäude als Quartiere auf und orientieren sich bei der Jagd an linearen Strukturen. Zudem sind auch Vorkommen der Breitflügel-Fledermaus zu erwarten. Sie bevorzugt Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen, jagt allerdings auch strukturungebunden über Weiden. Daher besteht auch Potenzial für Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler. Diese, eigentlich „klassischen“ Waldarten, kommen auch abseits von Wäldern vor (v.a. der Große

Abendsegler als typische Art des freien Luftraums mit großen Aktionsräumen). Das Braune Langohr gehört ebenfalls zu den Waldarten und ist für seine relativ ortsgebundene Lebensweise bekannt. Ein Vorkommen dieser Art im BR kann aufgrund fehlender Waldflächen und dem geringen Aktionsradius ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Raumausstattung sind Vorkommen der Wasserfledermaus und Fransenfledermaus als typische Baumarten (Fransenfledermaus auch in Gebäuden) im Betrachtungsraum ebenfalls nicht auszuschließen, da sie potenziell in den umliegenden Gehölzen vorkommen können. Die Wasserfledermaus jagt über Seen, Teichen sowie Fließgewässern und nutzt lineare Strukturen wie Knicks, Baumreihen sowie Wasserläufe als Leitlinien (Borkenhagen 2011). Da keine größeren Wasserflächen im Betrachtungsraum vorhanden sind, ist eine Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdgebiet durch die Wasserfledermaus eher auszuschließen. Allerdings können die linearen Strukturen im Betrachtungsraum als Flugrouten genutzt werden. Ähnliches gilt für die Teichfledermaus, deren Jagdhabitate mit denen der Wasserfledermaus vergleichbar sind. Die Teichfledermaus bevorzugt allerdings anthropogene Strukturen wie z. B. Wohnhäuser, Luftschutzstollen und Bunkeranlagen als Quartier (Borkenhagen 2011).

Insgesamt ist die Bedeutung der überplanten Ackerflächen als Jagdhabitat als gering für Fledermäuse anzusehen. Im Umfeld liegen gleichwertige Flächen sowie Flächen mit höherem Nahrungsangebot (Grünland) vor. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere die Gehölze in Verbindung mit den Gräben im direkten Umfeld des Geltungsbereichs eine hohe Bedeutung als Leitstrukturen für Transfer- und Jagdflüge sowie als Tages- und Zwischenquartiere aufweisen.

Der überplante Bereich kann derzeit von strukturungebundenen Arten als Jagdhabitat genutzt werden. Gemäß Tinsley et al. (2023) ist für Arten, die bevorzugt auf Offenland jagen, eine Herabstufung als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Mit einer besonderen Funktion als Nahrungsgebiet ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen, da sich der Geltungsbereich qualitativ nicht von den umliegenden Flächen abhebt. Ein Ausweichen während der Bauphase ist somit möglich. Da keine besondere Bedeutung der Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat aufgrund der intensiven Nutzung zu erwarten ist, ist von keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen auszugehen. Daher werden keine hervorgehobenen Flugrouten oder Jagdhabitate durch Störungen entwertet. Zusätzlich ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans eine fledermausfreundliche Gestaltung der Beleuchtung vorgesehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu erwarten sind. Es kommt zur Rodung eines Einzelbaumes (Esche), welcher gemäß Baumkartierung (PLOH) einen Stammumfang von 70 cm aufweist. Im Zuge der Übersichtsbegehung (23.04.2024) konnten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen, die sich als Tages- und Zwischenquartier eignen, an dem betroffenen Baum festgestellt werden. Weitere Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen. Eine Tötung, der Verlust von potenziellen Quartieren sowie eine Beeinträchtigung von Leitstrukturen können somit ausgeschlossen werden. Die durchzuführenden Maßnahmen (Knickanlage, Pflanzung von Bäumen, Entwicklung einer Sukzessionsfläche) im Zuge der Errichtung des Feuerwehrhauses können zudem lokal zu einer Habitataufwertung für Fledermäuse beitragen.

Für migrierende Fledermäuse ist mit keinen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen, da keine höhenwirksamen Auswirkungen bestehen.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist deshalb nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten für Fledermäuse zu rechnen. Deshalb wird die Artengruppe in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

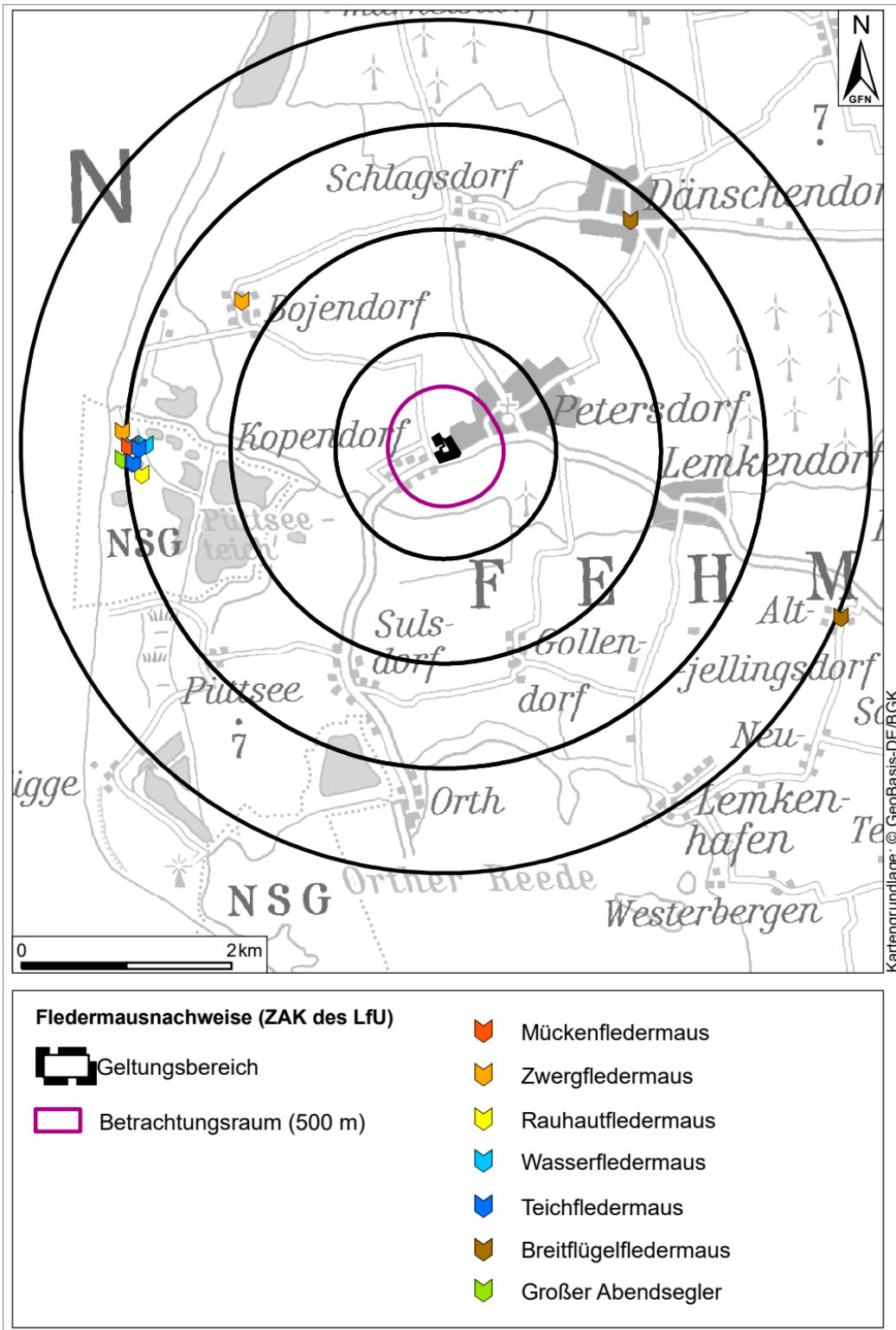


Abb. 10: Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im 4 km-Umfeld (ZAK des LfU)

Haselmaus

Die Kriterien für die Bewertung einer Vorkommens-Wahrscheinlichkeit der Art richten sich nach aktuellen und historischen Vorkommen sowie nach der Lebensraumausstattung. Das Verbreitungsgebiet der Art liegt im Wesentlichen in dem Landesteil östlich der Linie Plön – Bad Segeberg – Hamburg mit einer größeren Inselpopulation westlich von Neumünster (siehe Abb. 11; Klinge 2023; LLUR-SH 2018; Stiftung Naturschutz SH 2008). Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe von Altnachweisen (vor 2007). Auch aus der Datenabfrage gehen Nachweise hervor (aus den Jahren 1988-1992), diese liegen min. 3,5 km nordöstlich des geplanten Vorhabens. Eine Betroffenheit ist für die Art aufgrund der fehlenden Verbreitung auf Fehmarn auszuschließen. Die Art wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

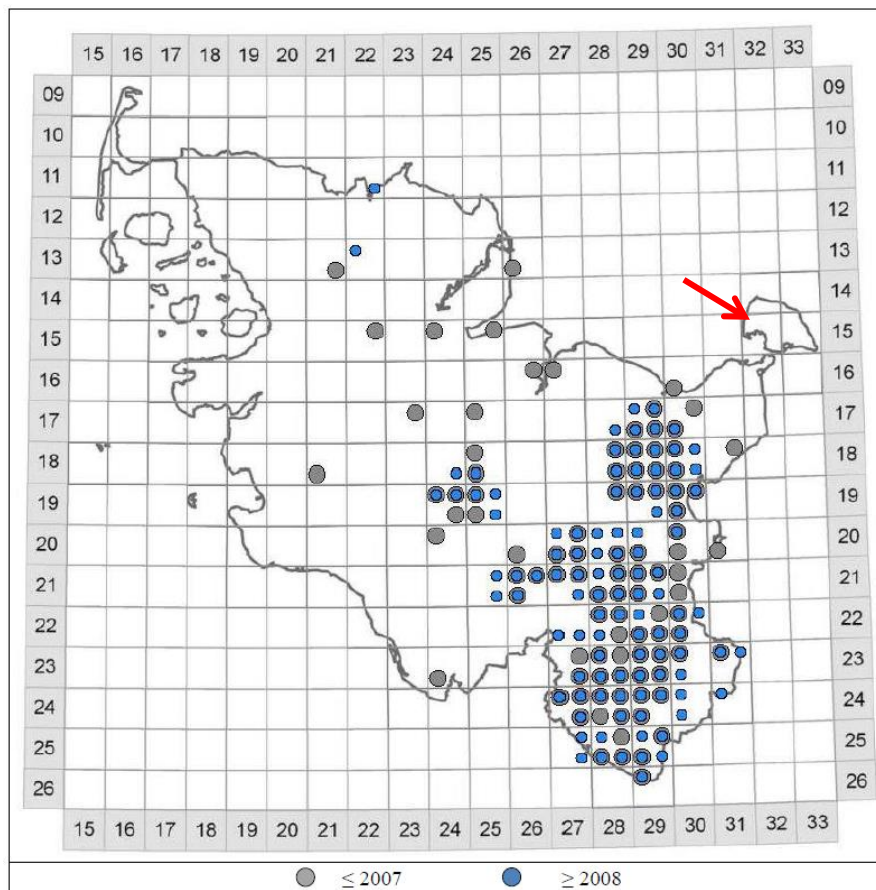


Abb. 11: Vorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein gemäß Klinge (2023)
Der Pfeil markiert die ungefähre Lage des Vorhabens.

Fischotter

Der Betrachtungsraum (500 m) liegt am Verbreitungsgebiet des Fischotters (Abb. 12) (MELUND-SH 2020). Gemäß der Datenabfrage liegen aus dem Bereich des Naturschutzgebietes zwei Nachweise des Fischotters in Form von Spuren aus den Jahren 2010 und 2016 vor.

Ein Vorkommen im BR kann aufgrund des Verbreitungsgebietes der Art nicht ausgeschlossen werden, jedoch fehlen innerhalb des Geltungsbereichs Gewässer und Gewässernetze über welche die Art in die Flächen einwandert oder diese als relevante Wanderkorridore nutzen könnte. Zudem ist für den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter nicht von einer Störung (Baulärm) durch Tagbaustellen auszugehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu befürchten; die Art wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter berücksichtigt.

Tab. 4: Gefährdungs- und Schutzstatus der im 4 km-Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten des Anh. IV der FFH-RL

Säugetierart	RL SH (2014)	RL D (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	II, IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (Meinig et al. 2020); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

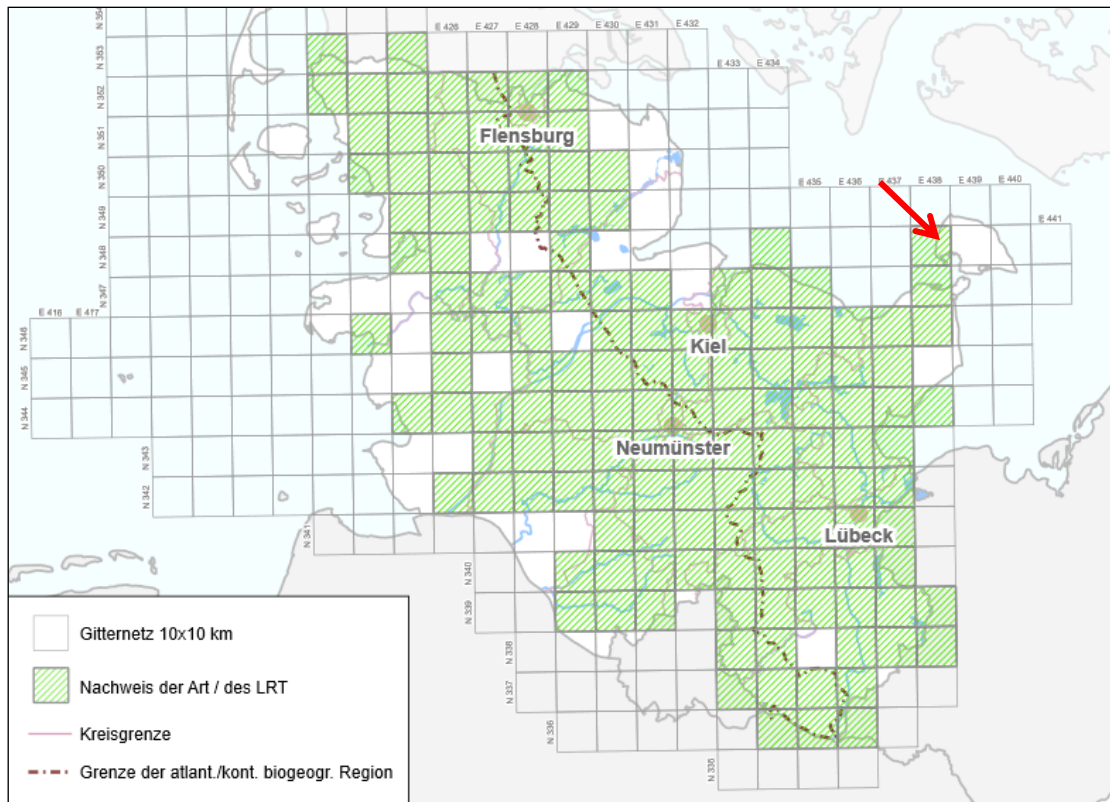


Abb. 12: Vorkommen des Fischotters in Schleswig-Holstein
Quelle MELUND (2020), Kreis markiert die ungefähre Lage der Planung.

Wolf

Der vereinzelt wieder auftretende Wolf ist derzeit in Schleswig-Holstein vor allem als sporadischer Zu- bzw. Durchwanderer aus südöstlichen Teilpopulationen (Polen, Lausitz) vorhanden. Für ihn können durch großflächige Vorhaben Beeinträchtigungen (z.B. Barrierewirkungen) entstehen.

Im Südosten von Schleswig-Holstein haben sich in geringer Zahl territoriale Paare angesiedelt. 2023 gab seit fast 200 Jahren Wolfsnachwachs in Schleswig-Holstein im Bad Segeberger Forst. In den nördlichen Teilen von Schleswig-Holstein gibt es jedoch kaum belegte Nachweise. Der Geltungsbereich liegt auf einer Fläche, die an Siedlungsbereiche sowohl nach Osten als auch nach Westen angeschlossen ist. Kleine Siedlungen stellen kaum eine Barriere dar, da der Wolf sich an starre Strukturen (z.B. Häuser) gewöhnt. Der Wolf reagiert scheu hinsichtlich der Begegnung mit Menschen. Durch die Nähe zu Siedlungen kann es zu einem erhöhten Aufkommen Erholungssuchender (Spaziergänger, Hundebesitzer) kommen, wodurch grundsätzlich

eine geringfügige Meidewirkung anzunehmen ist. Allerdings kann auch angenommen werden, dass die Aktivitätszeiten der Menschen nicht deckungsgleich mit denen des Wolfes sind.

Aufgrund der Lage auf Fehmarn, der Möglichkeit als hochmobile Art auszuweichen und der vergleichsweise kleinen Fläche, die sich an das bereits bestehende Siedlungsgebiet angliedert, sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

Weitere Säugetierarten

Für weitere Säugetierarten im Anhang IV der FFH-RL können Vorkommen im Betrachtungsraum aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und der Habitatausstattung (Birkenmaus, Biber) ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher auszuschließen. Sie sind deshalb kein Gegenstand der Artenschutzprüfung.

4.3.2 Reptilien

Für den Betrachtungsraum (500 m-Umfeld) liegen gemäß der Datenabfrage keine Nachweise von Reptilien vor. Im 4 km-Umfeld gibt es Altvorkommen von der Zauneidechse (1927) rd. 3,5 km südlich sowie von der Europäischen Sumpfschildkröte (1908) rd. 800 m östlich des Geltungsbereichs (Abb. 13). Ein Nachweis der Schlingnatter liegt nicht vor.

Die Europäische Sumpfschildkröte besiedelt vor allem flache, stehende oder langsam fließende Bereiche an Seen und in Feuchtgebieten, die sich durch die Sonne schnell erwärmen, und einen reichen Uferbewuchs aufweisen. Die Zauneidechse nutzt als Lebensraum insbesondere krautige, trockene Habitate wie Dünen, Heiden oder auch Bahndämme und Straßenränder. Die Schlingnatter nutzt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume (Mosaik aus Offenland, Wald/Gebüsch und Felsen/Steinhaufen) wie z.B. Heiden, Randbereiche von Mooren oder Steinbrüche.

Insgesamt weist der BR ein geringes Potenzial für Reptilien auf. Der BR weist keine für Anhang IV-Arten geeignete Habitate auf, sodass Vorkommen von Anhang IV-Arten im BR auszuschließen sind. Reptilien werden in der Artenschutzprüfung nicht weiter berücksichtigt.

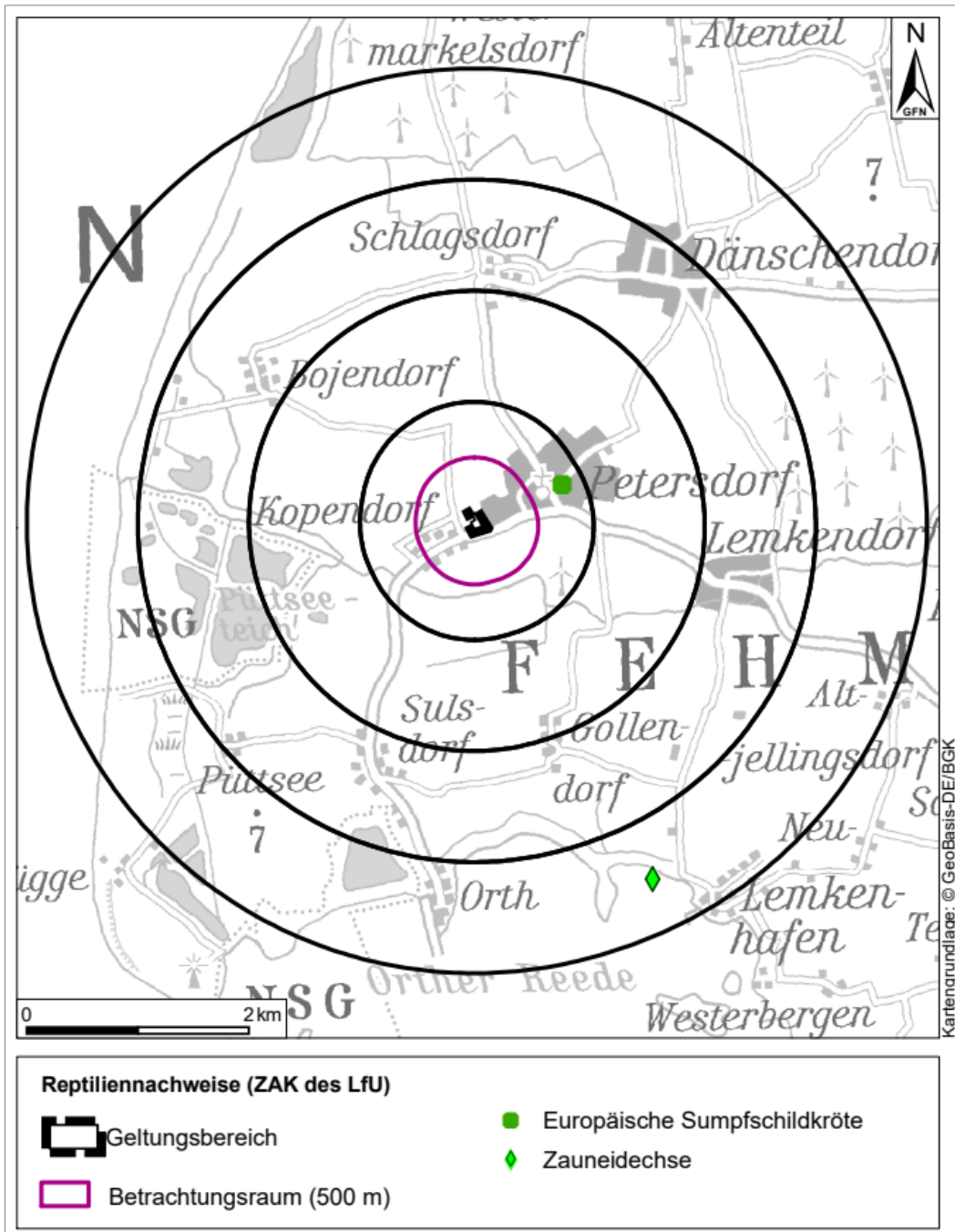


Abb. 13: Reptiliennachweise im 4 km-Umfeld

4.3.3 Amphibien

Die Abfrage des ZAK des LfU ergab Nachweise der in Tab. 5 dargestellten Anhang IV-Arten im 4 km-Umfeld. Alle Amphibiennachweise des 4 km-Umfeldes sind in Abb. 14 dargestellt. Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs liegen keine Kleingewässer. Nördlich und südlich grenzen an den Geltungsbereich Gräben an. Der im Norden befindliche Graben ist fließend mit steilen Ufern, die im Frühjahr zur Beschattung des Gewässers führen dürften. Der südliche Graben ist stark degradiert und zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung (23.04.24) mit sehr geringem Wasserstand. Für diese Gewässer wird eine Eignung für Amphibien ausgeschlossen.

Tab. 5: Gefährdungs- und Schutzstatus der im 4 km-Umfeld nachgewiesenen Amphibien des Anh. IV der FFH-RL

Amphibienart	RL SH (2019)	RL D (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	1	2	IV	§§
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	2	2	IV	§§
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	II, IV	§§
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	3	II, IV	§§
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	1	G	IV	§§
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	*	3	IV	§§

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (Klinge und Winkler 2019) ; RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020), Gefährdungsstatus: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, R= rare (extrem selten), G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten defizitär; BNatSchG: § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Für den Kammolch (*Triturus cristatus*) liegt der nächste Nachweis rd. 900 m nördlich des geplanten Vorhabens. Ein weiterer Nachweis stammt rd. 2 km südlich aus Gollendorf. Darüber hinaus konzentrieren sich die weiteren Nachweise auf den küstennahen Bereich. Die Art ist im Östlichen Hügelland relativ flächendeckend vertreten und besiedelt u.a. auch Gewässer auf sonnigen Acker- und Grünlandstandorten (auch in intensiv genutzten Agrarlandschaften mit monotonen Ackerschlägen). Im Betrachtungsraum (500 m) liegen mehrere Kleingewässer, die sich potenziell für die Art eignen. Diese Gewässer befinden sich in räumlicher Nähe zu Landhabitaten (Grünland, Knicks und Feldhecken). Ein Einwandern der Art in die Planflächen ist potenziell möglich, jedoch aufgrund der Ausstattung der Planflächen (intensiv genutzte Ackerflächen, Einfassung von Straßen) sehr unwahrscheinlich und fällt unter die Signifikanzschwelle. Der Kammolch wird deshalb in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

Vom Moorfrosch (*Rana arvalis*) stammen die Nachweise aus den umliegenden Naturschutzgebieten bzw. deren unmittelbaren Nähe. Der nächstgelegene Nachweis liegt rd. 1,8 km vom Geltungsbereich entfernt. Der Moorfrosch bewohnt eine Vielzahl an Lebensräumen, darunter Kleingewässer, Sümpfe, Feuchtgrünland, Moorgewässer, Klein- und Flachseen oder lichte Bruchwälder (Klinge und Winkler 2005). Die Landhabitate sind oft in der Nähe der Laichhabitats. Die im BR liegenden Kleingewässer weisen keine direkte Anbindung an Grünlandflächen als Landlebensraum auf, ein Vorkommen des Moorfroschs ist demnach unwahrscheinlich. Insbesondere ist im Geltungsbereich mit dem Moorfrosch in Hinblick auf die Ausstattung (Acker) nicht zu rechnen. Der Moorfrosch wird deshalb nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Von der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) liegen zahlreiche Nachweise aus dem küstennahen Bereich vor. Der nächstgelegene Nachweis liegt somit rd. 2 km östlich. Das Hauptverbreitungsgebiet der Kreuzkröte liegt in der Geest, im Östlichen Hügelland kommt die Art nur sporadisch vor, worunter im Wesentlichen die Insel Fehmarn fällt (Klinge 2023; Klinge und Winkler 2005). Als Laichhabitat nutzt die Art vorwiegend flache, vegetationslose Gewässer, die sich schnell erwärmen und relativ schnell austrocknen. Darüber hinaus besiedelt die Kreuzkröte Sanddünen, Heidegebiete, Abgrabungen wie Sand- und Kiesgruben u.ä. Angesichts dieser Habitatansprüche der Kreuzkröte, die im

Betrachtungsraum nicht erfüllt werden, ist nicht mit einem planungsrelevanten Vorkommen der Art im Eingriffsbereich zu rechnen. Die Kreuzkröte wird somit nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Von der Wechselkröte (*Bufo viridis*) gibt es ebenfalls eine große Anzahl an Nachweisen aus den Küstenbereichen. Weiterhin gibt es zahlreiche Nachweise aus den Dorfteichen der verschiedenen Ortschaften im 4 km-Umfeld. Innerhalb des Betrachtungsraums stammen Nachweise aus dem Dorfteich von Kopendorf. Der nächstgelegene Nachweis zum Geltungsbereich liegt rd. 160 m östlich. Es handelt sich hierbei um ein einzelnes Alttier entlang einer kleinen Straße/ Gehölzreihe aus 2009. Die Wechselkröte kommt in Schleswig-Holstein nur sehr selten vor. Die Vorkommen liegen verstreut in den östlichen und südöstlichen Landesteilen mit kontinentalem Klimaeinfluss; Verbreitungsschwerpunkte liegen derzeit weiträumig isoliert auf Fehmarn und im Raum Mölln (Klinge 2023). Als Primärhabitat dienen der Art Strandsee-Dünen-Landschaften, sekundär werden aber auch naturferne Laichgewässer wie Abbaugrubengewässer und Dorfteiche angenommen. Als Landhabitat werden trocken-warme sowie überwiegend offene Bereiche, wie Sandtrockenrasen und trockene Ruderalfluren, bevorzugt (Klinge und Winkler 2005). Angesichts dieser Habitatpräferenzen ist ein Einwandern dieser Art in den Geltungsbereich unwahrscheinlich. Die Art wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

Für die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) gibt es mehrere historische Nachweise aus dem 4 km-Umfeld. Nachweise aus 2021 stammen aus dem NSG „Nördliche Seenniederung Fehmarn“ rd. 3 km vom Vorhaben entfernt. Die Rotbauchunke kommt in Schleswig-Holstein nur selten und ausschließlich im Osten des Östlichen Hügellandes vor. Die aktuellen Nachweise sind auf fünf großräumige isolierte Bereiche begrenzt (Angeln, Dänischer Wohld, Holsteinische Seenplatte, Fehmarn und Hztg. Lauenburg). Als Laichhabitat nutzt die Art gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer mit hoher Wasserstandsdynamik, die häufig in der offenen Agrarlandschaft oder auf militärischen Übungsplätzen gelegen sind. Insgesamt lebt diese Art überwiegend wassergebunden. Das ehemals große Vorkommen der Art auf der Insel Fehmarn beschränkt sich heute auf kleine Areale im westlichen Küstenbereich der Insel (Klinge und Winkler 2005). Es ist demnach unwahrscheinlich, dass sich Individuen im Geltungsbereich befinden, die Gräben stellen zudem keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Ein mögliches Einwandern fällt daher unter die Signifikanzschwelle und die Art wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

Für den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) liegt ein Nachweis rd. 2 km südlich aus dem Dorfteich bei Gollendorf aus dem Jahr 1968 vor. Es handelt sich hierbei um einen sicheren Nachweis, der sich nun in der herpetologischen Sammlung des Zoologischen Museums Hamburg befindet (Klinge und Winkler 2005). Der Kleine Wasserfrosch ist in Schleswig-Holstein selten und wurde bisher nur in fünf Rasterfeldern eindeutig anhand von genetischen Analysen nachgewiesen, welche mehrheitlich im Östlichen Hügelland lagen (Klinge 2023). Charakteristische Laichgewässer dieser Art sind u.a. Moorgewässer und kleinere bis mittelgroße nährstoffarme Weiher mit ausgedehnten Flachwasserzonen. Als Landlebensraum werden Ackerflächen und geschlossene Siedlungen gemieden (Klinge 2023). Unter Berücksichtigung der Habitatpräferenzen ist ein Vorkommen im Geltungsbereich als sehr unwahrscheinlich

einzustufen. Die Art wird daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

Nachweise weiterer Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL sind aus dem 4 km-Umfeld nicht bekannt. In Hinblick auf die Verbreitungsgebiete und Habitatpräferenzen ist mit einem Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV (Laubfrosch, Knoblauchkröte) innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu rechnen. Eine Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung entfällt.

Insgesamt zeichnet sich der Betrachtungsraum nur durch wenige Kleingewässer aus, die sich mit Ausnahme des Dorfteichs in Kopendorf auf Ackerflächen befinden. Der Geltungsbereich selbst weist aufgrund Ackernutzung und fehlender Laichgewässer kein hervorgehobenes Potenzial für Amphibien auf. Eine potenzielle Betroffenheit der Amphibienarten des Anhangs IV (Kammolch, Moorfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Rotbauchunke und Kleiner Wasserfrosch) wird ausgeschlossen, da keine Eingriffe in die Lebensräume der Arten geplant sind. Die Artengruppe Amphibien wird in der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter behandelt.

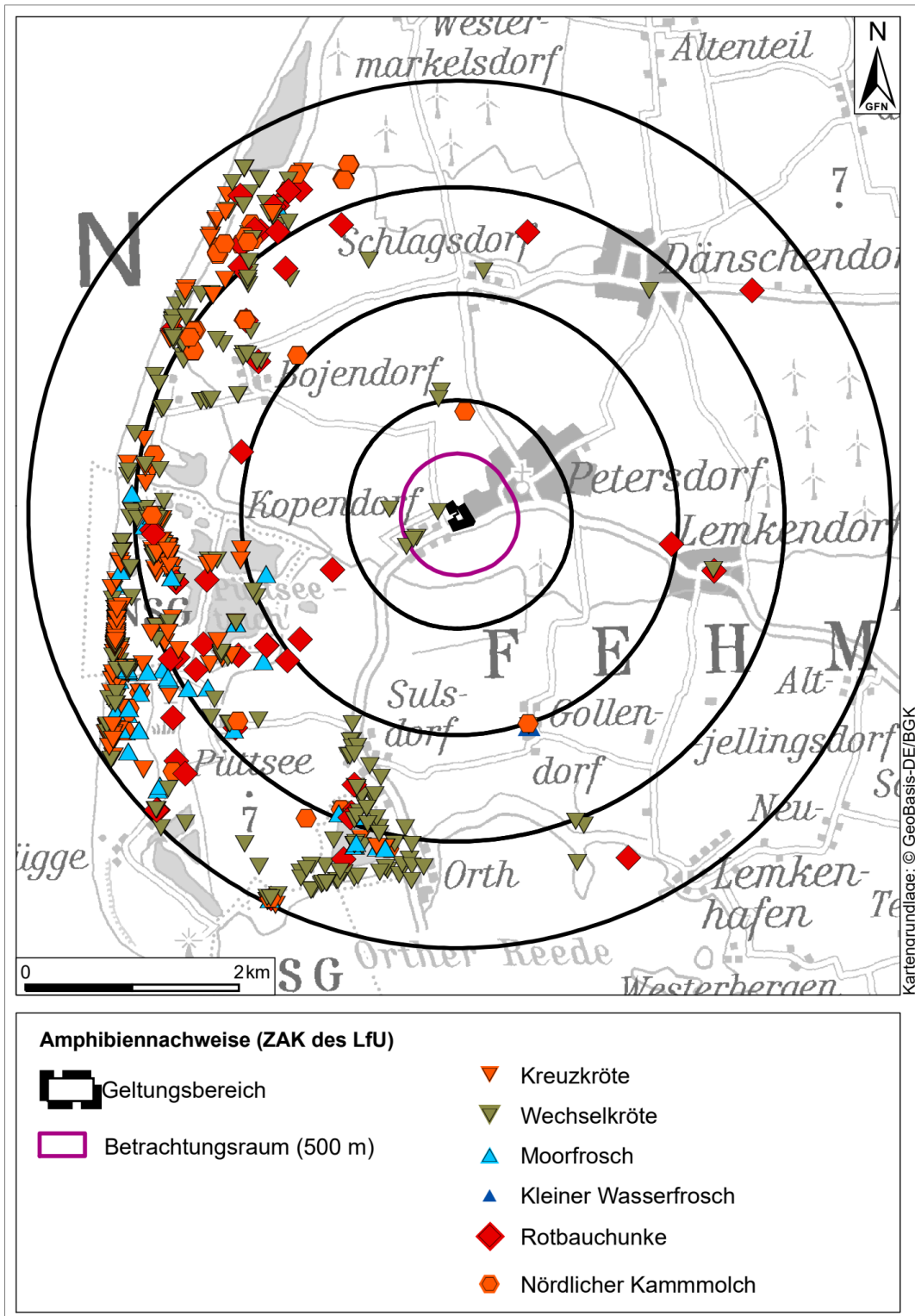


Abb. 14: Amphibiennachweise im 4 km-Umfeld

4.3.4 Fische

In Schleswig-Holstein vorkommende Fische des Anh. IV der FFH-Richtlinie (Stör und Nordsee-Schnäpel) treten im Meer sowie tiefen Flüssen auf. Aufgrund fehlender geeigneter Habitats im Betrachtungsraum (500 m-Umfeld) sind Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen und die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

4.3.5 Libellen

Da innerhalb des Geltungsbereiches keine Gewässer mit Beständen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) vorhanden sind, die für ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) obligat sind, ist nicht mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen (Haacks und Peschel 2007).

Weitere Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV sind sicher auszuschließen, da diese Arten sehr spezielle Ansprüche an die Habitatqualität bzw. -struktur haben und diese innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt werden. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) sind an nährstoffarme Moor- bzw. Waldgewässer gebunden. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ist eine typische Fließgewässerart, dessen Vorkommen in S-H auf die Elbe beschränkt ist. Weitere Libellenarten des Anhangs IV kommen in Schleswig-Holstein nicht vor (Arbeitskreis Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e.V. 2015). Ein Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird im BR ausgeschlossen. Die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

4.3.6 Schmetterlinge

Als einzige Anhang IV-Art unter den Schmetterlingen kommt der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein vor. Der Nachtkerzenschwärmer hat spezielle Habitatansprüche. Sowohl weidenröschenreiche, feuchte Staudenfluren als auch gering genutzte Wiesen und trockene Ruderalfluren mit Beständen von Wald-Weidenröschen oder Nachtkerze werden genutzt (Hermann und Trautner 2011). Die Art ist zudem sehr wärmeliebend. Die Raupenfutterpflanzen sowie wärmebegünstigte Habitate kommen im Geltungsbereich nicht vor. Ein Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ausgeschlossen. Die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

4.3.7 Käfer

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) besiedeln vorwiegend Altbaumbestände in lichten Wäldern. Können aber auch in Altbaumbeständen (v.a. Eichen) in Knicks und Feldhecken vorkommen. In den Eingriffsbereichen sind keine geeigneten Altbaumbestände vorhanden, sodass eine Betroffenheit der beiden Arten somit ausgeschlossen werden kann. Der Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) nutzt größere, schwach bis mäßig nährstoffführende Stillgewässer als Lebensraum. Durch das Vorhaben werden keine geeigneten Lebensräume beeinträchtigt. Weiterhin sind keine Vorkommen der genannten Arten im Geltungsbereich und der Umgebung bekannt. Die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

4.3.8 Weichtiere

Vorkommen von Muschel- und Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund fehlender Habitate im direkten Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben wird daher

ausgeschlossen und die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

4.3.9 Ergebnis der Relevanzprüfung für Anhang IV-Arten

Eine potenzielle Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Planung ist für keine Artengruppe/Einzelart gegeben.

4.4 Europäische Vogelarten

Im Hinblick auf die separat zu prüfenden Verbotstatbestände wird zwischen lokalen Brutvögeln, Rast- und Gastvögeln sowie Zugvögeln differenziert.

Brutvögel – brüten im Geltungsbereich oder seinem nahen Umfeld und können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten, Störungen oder ggf. baubedingte Schädigungen (Nester, Gelege, Jungvögel) betroffen sein.

Rastvögel- und Gastvögel – nutzen den Geltungsbereich meist flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet v.a. im Frühjahr und Herbst oder als überwinternde Gastvögel. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten bzw. Rastgebiete können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit) oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutenden Rastplätzen (durch Flächeninanspruchnahme) entstehen.

Zugvögel – diese Vögel überfliegen den Geltungsbereich v.a. im Frühjahr und Herbst auf dem Weg zwischen den v.a. nordischen Brutgebieten und den Überwinterungsgebieten. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Verdichtungsraumes für den Vogelzug (siehe Hauptachsen des Vogelzuges gemäß Regionalplan (MILIG-SH 2020) und Hauptzugwege nach Koop (2010)). Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich keine Wirkungen aus, die ein Durchfliegen des Raumes von Zugvögeln beeinträchtigen könnten. Deshalb ergibt sich keine Prüfrelevanz für den Vogelzug.

4.4.1 Brutvögel

Im Umfeld bis 4 km um den Geltungsbereich liegen gemäß Datenabfrage beim ZAK des LfU Nachweise der Brutvogelarten Steinkauz, Kormoran und Graureiher vor (Tab. 6 und Abb. 15).

Der Steinkauz brütete zuletzt 2022 rd. 2,3 km nordwestlich des Geltungsbereiches bei Bojendorf.

Der Kormoran brütet seit mindestens 2018 (zuletzt 2023) beim Püttseeteich im NSG Wallnau/Fehmarn. Der Brutplatz liegt etwa 2,3 km südwestlich.

Vom Graureiher bestehen jährliche Brutnachweise seit mindestens 2017 aus dem Küstenbereich des NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wieek/Fehmarn rd. 4 km südlich.

Darüber hinaus gibt es Nachweise aus dem umliegenden Vogelschutzgebiet aus dem Jahr 2016. Dabei wurden folgende Arten erfasst: Zwergtaucher, Haubentaucher, Rothalstaucher, Kormoran, Rohrdommel, Höckerschwan, Graugans, Brandgans, Knäkente, Schnatterente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Mittelsäger, Rohrweihe, Wasserralle, Teichhuhn, Blässhuhn, Austernfischer, Kiebitz, Sandregenpfeifer,

Uferschnepfe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sturmmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Flussseseschwalbe, Zwergseseschwalbe, Feldlerche, Bartmeise, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Schilfrohrsänger, Dorngrasmücke, Wiesenpieper, Schafstelze, Neuntöter und Birkenzeisig.

Tab. 6: Gefährdungs- und Schutzstatus der im 4 km Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten

Brutvogelarten	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU-VRL	BNatSchG
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3	V	-	§§
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	*	*	-	§
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	*	*	-	§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Kiekbusch et al. (2021); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Ryslavy et al. (2020); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **EU VRL**: Vogelschutzrichtlinie, x = Art des Anhang I, **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Die Artengruppe wird anhand einer Potenzialanalyse auf Basis der landschaftlichen Ausstattung behandelt. Brutvogelnachweise wertgebender Arten liegen gemäß Daten des ZAK des LfU für den Betrachtungsraum (500 m-Umfeld) nicht vor. Ein Vorkommen der nachgewiesenen wertgebenden Vogelarten aus dem VSchGebiet im BR sind aufgrund ihrer Habitatansprüche unwahrscheinlich.

Angesichts der strukturellen Ausstattung (intensiv genutzte Ackerflächen mit Gehölzbeständen in der Umgebung) ist innerhalb des Betrachtungsraums mit der typischen (i.d.R. verarmten) Brutvogelzönose der halboffenen Kulturlandschaft zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Landstraße und dem Umspannwerk sowie der Lage am Siedlungsbereich sind eher wenig empfindliche Arten zu erwarten.

An Offenlandarten ist in erster Linie mit den häufigen und verbreiteten Arten zu rechnen (z. B. Schafstelze). Mit wertgebenden Arten wie der Feldlerche (RL SH: 3) ist in Hinblick der engstehenden Gehölzbeständen und der Vorbelastungen nicht zu rechnen. Weitere wertgebende Arten dieser Gilde wie Braunkehlchen oder Wiesenpieper sind in der intensiv genutzten Ackerlandschaft des Betrachtungsraums ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei den gehölzbewohnenden Arten in den Linearstrukturen dürfte es sich überwiegend um Ubiquisten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise u.ä. handeln. Ein Vorkommen von wertgebenden Arten wie Kuckuck und Grünspecht ist hinsichtlich der Ausstattung unwahrscheinlich.

Vorkommen von Röhrichtbrütern sind aufgrund der fehlenden strukturellen Ausstattung limitiert. Es sind höchstens anspruchslose Arten abseits der Eingriffsbereiche zu erwarten.

An Hühnervögeln ist der häufige Fasan mit Wahrscheinlichkeit anzutreffen. Für das seltenere Rebhuhn oder die Wachtel ist ein Vorkommen als Brutvogel nicht anzunehmen.

Vorkommen von Limikolen sind im Betrachtungsraum aufgrund der strukturellen Ausstattung beschränkt. Ein Vorkommen wird sich aufgrund der intensiven Landnutzung sowie der Vorbelastungen höchstens auf wenige Brutpaare im Randbereich des BR beschränken. Arten mit spezielleren Habitatansprüchen hinsichtlich extensiver Grünlandnutzung / hohen Feuchtegraden der Fläche (z.B. Rotschenkel oder Uferschnepfe) sind im Betrachtungsraum auszuschließen.

Gemäß Datenabfrage kommen keine Großvogelarten im 4 km-Umfeld vor. Es befinden sich keine Wälder oder Feldgehölze in der Umgebung, die Attraktionswirkung für die Nahrungssuche ist als durchschnittlich anzusehen (Acker). Insgesamt besteht geringes Potenzial für Großvögel.

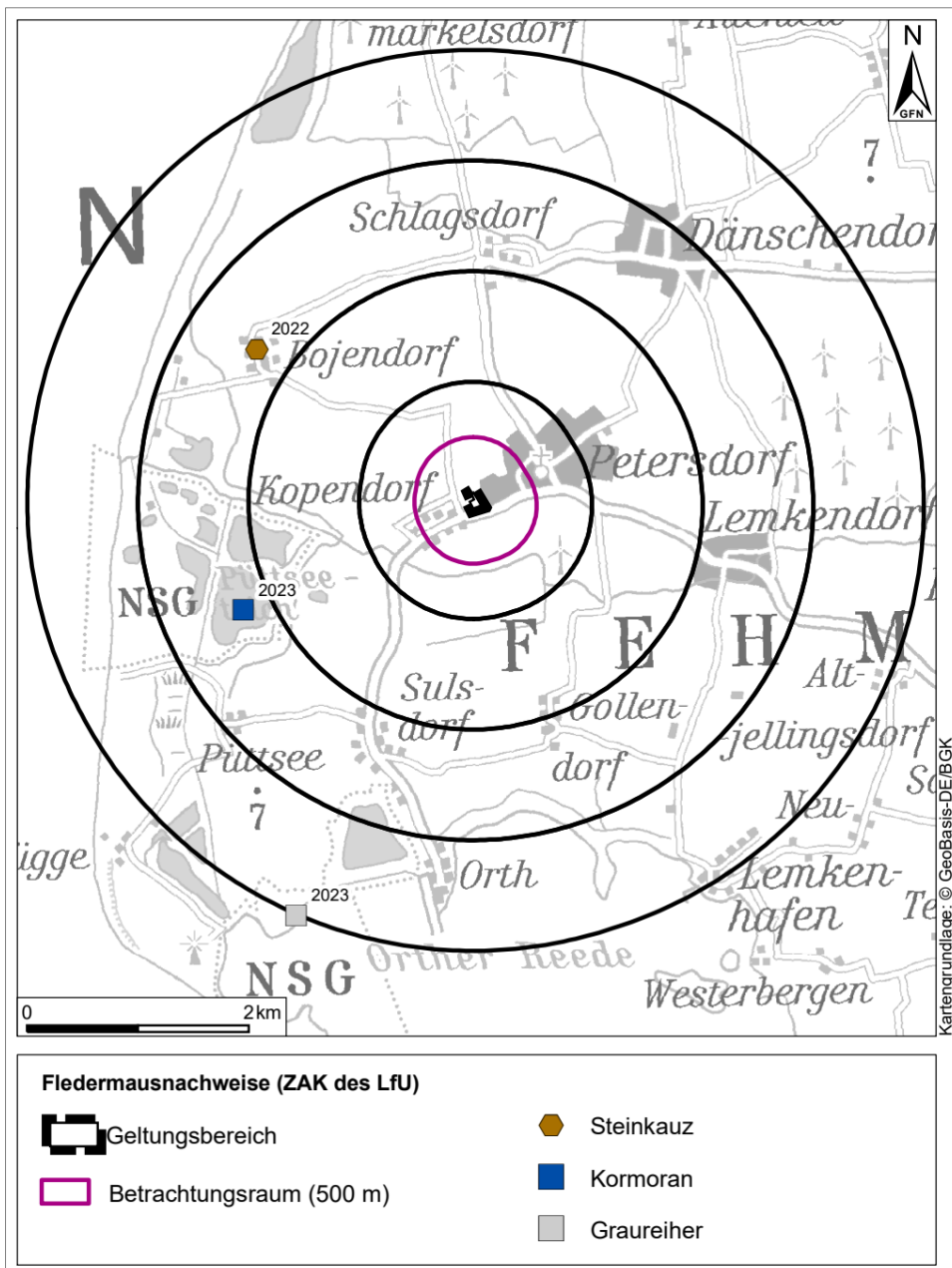


Abb. 15: Brutvogelnachweise im 4 km-Umfeld

4.4.2 Rast- und Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes eine landesweite Bedeutung aufweisen (d.h. regelmäßig 2 % des landesweiten Bestandes einer Art erreichen oder überschreiten). Solche Rastbestände lassen eine Flächenbewertung und einen funktional und geomorphologisch abgrenzbaren Raum mit landesweiter Bedeutung als Rastgebiet ableiten (LBV SH und AfPE 2016). Solche Räume sind als „Ruhestätte“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Für kleinere Bestände ist davon auszugehen,

dass sie in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen und den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausweichen können.

Die Artengruppe wird im Rahmen einer Potenzialanalyse auf Basis der landschaftlichen Ausstattung, der Lage zu Haupttrastgebieten sowie zu Schlafgewässern und Flugbeziehungen zwischen diesen behandelt. Das Artenspektrum wird u.a. durch die Lage zu Schlafgewässern bzw. zu den Leitlinien des Vogelzuges bestimmt. Weitere Faktoren die ausschlaggebend sind, sind Größe und tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen, aktuelle Flächennutzung und Habitateignung, Vorbelastungen sowie artspezifisches Meideverhalten.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs sowohl mit geringer Flughöhe und hohem Zugaufkommen als auch in größerer Höhe mit geringem Zugaufkommen (siehe Abb. 16). Entlang der Küste verläuft das EU-VSchG (1530-491) „Östliche Kieler Bucht“ in rd. 1,4 km Entfernung. Der Küstenstreifen liegt rd. 700 m zum Geltungsbereich. Ebenfalls befindet sich entlang der Küste mehrere Wiesenvogelschutzgebiete in minimal 1,3 km Entfernung. Ausgewiesene Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwan liegen abseits der Insel.

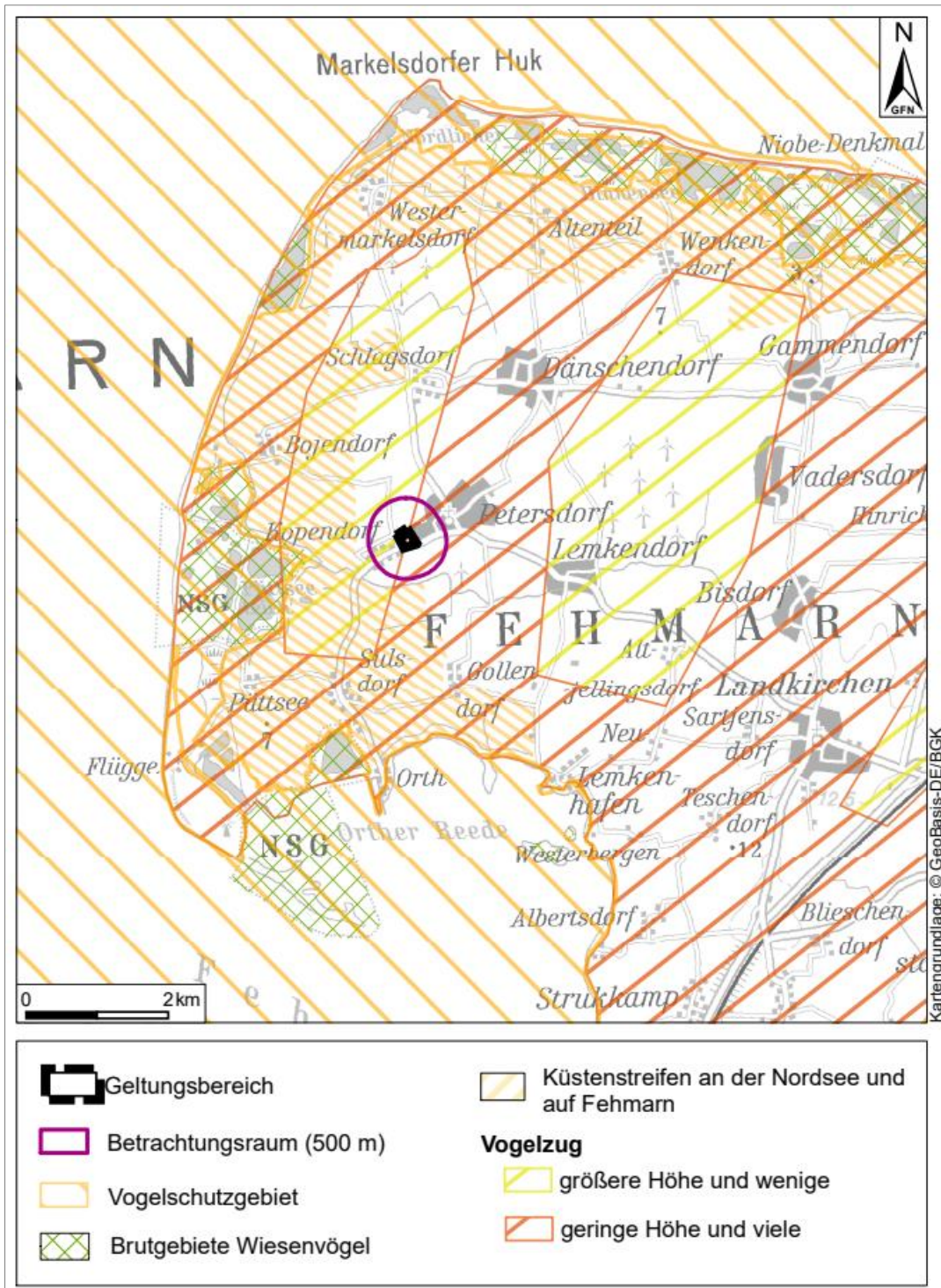


Abb. 16: Tierökologisch bedeutende Gebiete für Rast- und Zugvögel

Der Betrachtungsraum (500 m-Umfeld) selbst ist durch eine halboffene Agrarlandschaft (v.a. Ackerland), umliegende Siedlungsstrukturen und lineare Gehölzstrukturen charakterisiert. Die Sichtbeziehungen sind durch die Gehölze eingeschränkt. Große Ackerschläge mit weiten Sichtbeziehungen sind für viele Rastvogelarten für die frühzeitige Prädatorenwahrnehmung wichtig. Der Geltungsbereich selbst wird durch eine sehr kleine Ackerfläche gekennzeichnet, die von Siedlungsbereichen nach Osten und Westen umfasst wird. Größere Flächen, die ebenfalls durch Gehölze strukturiert werden, befinden sich innerhalb des BR um den Geltungsbereich herum. Außerhalb des BR

werden die Schläge zunehmend offener und größer, sodass sich wesentliche Rastvorkommen auf diese Bereiche beschränken werden.

Im Sinne einer Potenzialabschätzung ist für Rastvögel somit eine mittlere Habitateignung für den Betrachtungsraum allgemein und eine geringe Bedeutung konkret für den Geltungsbereich abzuleiten, was ebenfalls auf die Nahrungsfunktion (durchschnittliche bis schlechte Eignung) zutrifft. Ein Rastpotenzial besteht im BR also v.a. für anpassungsfähige, häufige Arten/-gruppen wie Möwen, Star und verschiedene Kleinvogelarten, wobei nur mit vergleichsweise geringen Abundanzen zu rechnen ist. Das Habitatpotential für wertgebende Arten und ihre größeren Rastvorkommen werden im nachfolgenden dargestellt:

Die Hauptrastgebiete von Limikolen liegen an der Westküste (vgl. Abb. 17, ff.). Es liegen Rastbeobachtungen von größeren Trupps im Umfeld westlich des Vorhabens an der Küste vor. Rd. 2,2 km entfernt wurden 251-500 Ex. und in rd. 2,9 und 3,3 km Entfernung je 501-1000 Ex des Goldregenpfeifers verzeichnet. Vom Großen Brachvogel wurden in 2,7 km Entfernung < 50 Ex. erfasst. Für den Kiebitz liegen Rastbeobachtungen von größeren Trupps (< 250 und 501-1000 Ex.) vor (rd. 2,5 und 2,8 km entfernt). Daher ist ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht auszuschließen. Aufgrund der oben genannten geringen bis mittleren Eignung der Flächen im BR sind aber geringe Abundanzen / Stetigkeiten und keine Rastvorkommen, die den 2 %-Schwellenwert übertreffen¹, anzunehmen. Generell ist auch für andere Limikolen das Rastpotenzial in der intensiv genutzten Agrarlandschaft als gering anzusehen, da im Betrachtungsraum selbst keine geeigneten Rastgewässer und wenig Nahrungsflächen vorhanden sind.

Rastvorkommen Nordischer Gänse wie Weißwangengans (= Nonnengans) und Blässgans sind nach der Zusammenstellung des LLUR (2012) aus dem Umfeld bekannt. Von der Blässgans wurden 101-500 Ex. rd. 2,1 km entfernt verzeichnet. Die Weißwangengans hat rd. 2,5 km entfernt Rastvorkommen von 101-500 Ex. und rd. 2,3 km entfernt von < 10 Ex. erreicht. Die Hauptrastgebiete liegen an der Westküste (Weißwangengans) und dem Plöner See (Blässgans) (vgl. Abb. 20, f.). Vorkommen sind im BR nicht auszuschließen und in geringen Abundanzen zu erwarten. Rastvorkommen, die eine landesweite Bedeutung haben sind jedoch aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten².

Rastvorkommen von nordischen Schwänen liegen gemäß der Literatur (OAGSH 2020a; OAGSH 2020b; OAG 2017; LLUR-SH 2012) nicht im BR vor. Die Rastverbreitung von Sing- und Zwergschwan im Winter 2020 ist in Abb. 22, f. abgebildet. Vom Zwergschwan gibt es gemäß der Synchronzählungen Rastvorkommen von max. 10 Ex. in 2,1 und 2,3 km Entfernung. Für den Singschwan sind max. 20 Ex. in rd. 3,1 km erfasst worden. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Geltungsbereiches und der direkten Umgebung, ist nicht mit einem bedeutenden Rastaufkommen der Schwäne zu rechnen. Das Vorkommen von Individuen und kleinen Trupps ist nicht auszuschließen, jedoch ist

¹ 2 % Schwellenwert (landesweite Bedeutung) mit Verantwortungsfaktor der Limikolen: 1.700 Individuen (Ind.) Kiebitz, 1.600 Ind. Goldregenpfeifer, 960 Ind. Großer Brachvogel (Krüger et al. 2020)

² 2 % Schwellenwert (landesweite Bedeutung) mit Verantwortungsfaktor der nordischen Gänse: 800 Ind. Blässgans, 3.050 Ind. Weißwangengans (Krüger et al. 2020)

aufgrund der Habitatausstattung nicht mit Rastvorkommen von landesweiter Bedeutung zu rechnen³.

Insgesamt ist für Rastvogel eine mittlere Bedeutung des BR anzunehmen, für den Geltungsbereich selbst liegt eine geringe Bedeutung vor. Unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Geltungsbereichs (kleine Ackerfläche, Gehölzstrukturen, keine hervorgehobene Nahrungsfunktion, Vorbelastungen) kann trotz der Lage des geplanten Vorhabens in der Vogelzugleitlinie und dem Vorkommen von Rastbeständen in der Umgebung, diese jedoch in minimal 2,1 km Entfernung, eine Betroffenheit von Rastvögeln ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Rastvögel wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

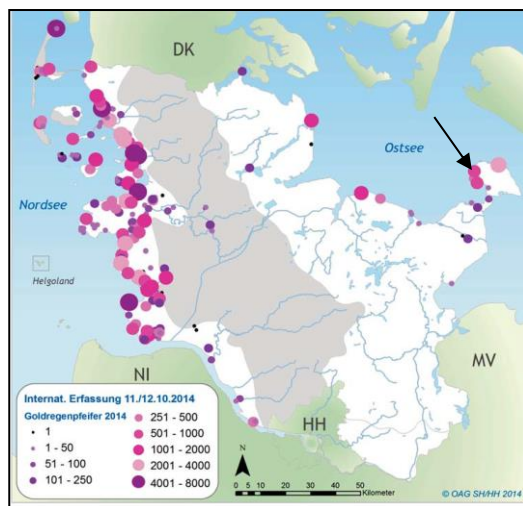


Abb. 17: Ergebnisse der Synchronerfassung des Goldregenpfeifers am 11./12.10.14

Quelle: OAG, Rundschreiben 3/2014, Nov. 2014. Insgesamt wurden etwa 110.000 Exemplare registriert. Pfeil = ungefähre Lage UG.

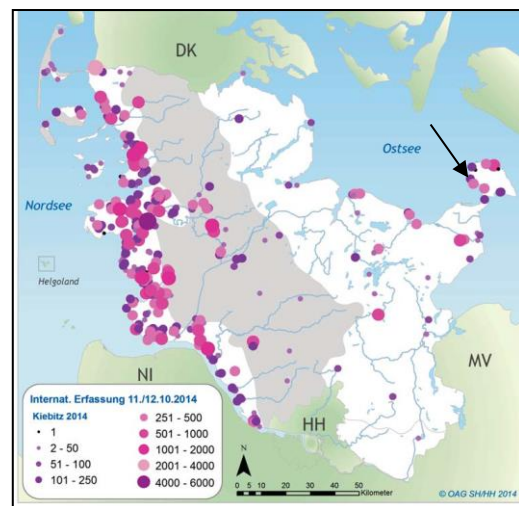


Abb. 18: Ergebnisse der Synchronerfassung des Kiebitzes am 11./12.10.2014

Quelle: OAG, Rundschreiben 3/2014, Nov. 2014. Insgesamt wurden etwa 89.000 Exemplare registriert. Pfeil = ungefähre Lage UG.

³ 2 % Schwellenwert (landesweite Bedeutung) mit Verantwortungsfaktor der nordischen Schwäne: 120 Ind. Singschwan, 75 Ind. Zwergschwan (Krüger et al. 2020)

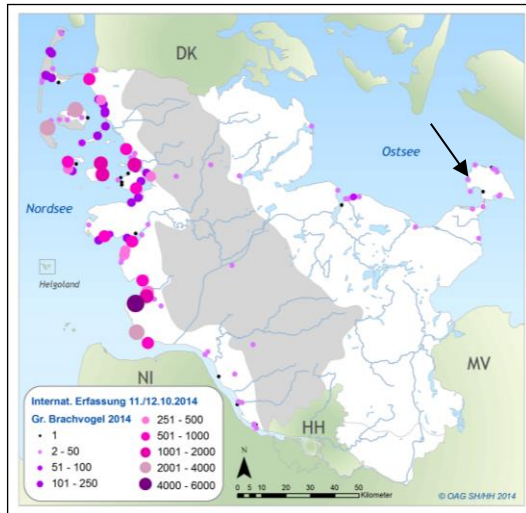


Abb. 19: Ergebnisse der Synchronerfassung des Großen Brachvogels am 11./12.10.14

Quelle: OAG, Rundschreiben 3/2014, Nov. 2014. Insgesamt wurden etwa 33.412 Exemplare registriert. Pfeil = ungefähre Lage UG.

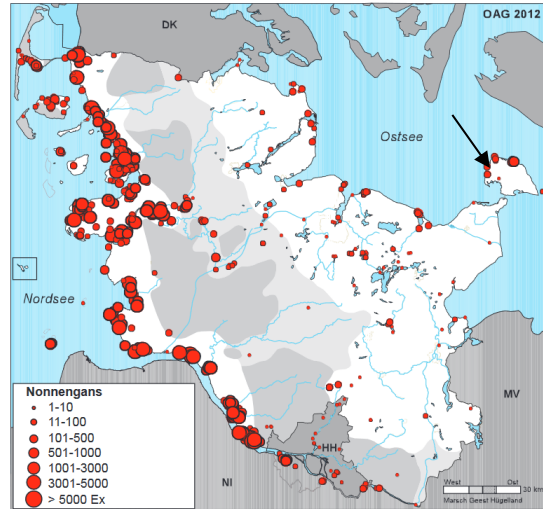


Abb. 20: Rastverbreitung der Nonnengans in Schleswig-Holstein im Winterhalbjahr 2011/2012

Quelle: LLUR (2012). Pfeil = ungefähre Lage des UG. Nonnengans = Weißwangengans.

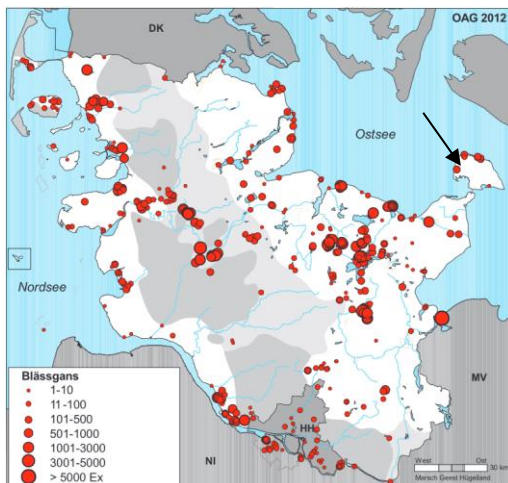


Abb. 21: Rastverbreitung der Blässgans in Schleswig-Holstein im Winterhalbjahr 2011/2012

Quelle: LLUR (2012). Pfeil = ungefähre Lage des UG.

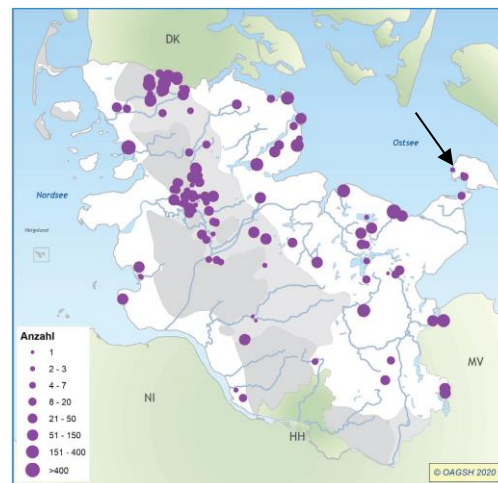


Abb. 22: Ergebnisse der Synchronerfassung des Singschwans im Winter 2020

Quelle: (OAGSH 2020a) Pfeil = ungefähre Lage des UG.

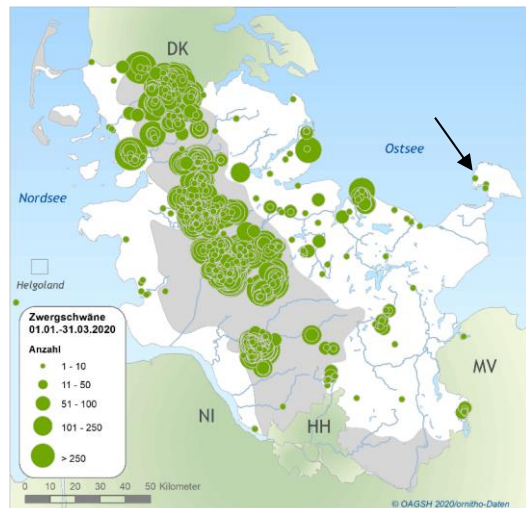


Abb. 23: Rastverbreitung des Zwergschwans in Schleswig-Holstein im Winter 2020

Quelle:(OAGSH 2020b). Pfeil = ungefähre Lage des UG.

4.4.3 Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Eine potenzielle Betroffenheit von europäischen Vogelarten durch die Planung ist für folgende Brutgilden gegeben: Offenlandbrüter und Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter/ Gehölzhöhlenbrüter).

5 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend werden für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt, d.h. die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSch-RL. In Kap. 5.1 werden dazu die wesentlichen bewertungsrelevanten Aspekte, die sich aus dem zu prüfenden Vorhabentyp ergeben, für die drei Verbotstatbestände erläutert. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.5) vorgesehen, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen und um Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, ist nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

5.1 Relevante Verbotstatbestände

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu prüfen.

Fang, Verletzung, Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bautätigkeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Außerdem kann durch die Eignung der Flächen als potenzielles Brutgebiet von Vögeln die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Bautätigkeiten Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Störungen sind in der Regel zeitlich begrenzt. Dauerhafte erhebliche Störungen, die zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten führen, werden unter dem Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gefasst.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird oder verloren geht. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

5.2 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß der Relevanzprüfung (Kap. 4.2) kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Es wird keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

5.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß der Relevanzprüfung (Kap. 4.3) kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Es wird keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

5.4 Europäische Vogelarten

5.4.1 Brutvögel

Gemäß Ergebnis der Relevanzprüfung findet eine Prüfung der Brutvogelgilden der **Bodenbrüter des Offenlandes und Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter** statt. Es wurden für diese Gilden Formblätter angelegt (s. Kap. 9.1). Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Verbotstatbestand: Fang, Verletzung, Tötung

Anlagen- oder betriebsbedingte Tötungen von Vögeln können bei einem Feuerwehrhaus ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand bezieht sich daher ausschließlich auf baubedingte Tötungen.

Offenlandarten

Mögliche baubedingte Schädigungen bzw. Tötungen können sich zum einen im Zuge der Einrichtung der Baufelder und Zuwegungen sowie durch Störungen in Folge der Bautätigkeiten ergeben. Um Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen,

Gelegen oder Nestern zu vermeiden, ist eine Bauausschlussfrist auf Offenland (Ackerflächen) in der Brutzeit der betroffenen Arten erforderlich:

- Bauzeitenregelung Offenlandarten (siehe Kap. 5.5.1): Bauausschlussfrist 01.03.-15.08.

Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, sind anderweitige Maßnahmen (Vergrämung und/oder Besatzkontrolle siehe Kap. 5.5.2 und Kap. 5.5.3) durch fachlich geschultes Personal durchzuführen. Bei Durchführung der angegebenen Bauzeitenregelungen und/oder Vergrämungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass das Schädigungsverbot nicht eintritt.

Gehölzbrüter (Gilde der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)

Bruthabitate von Gehölzbrütern sind vorhabenbedingt kleinräumig durch die Entfernung eines Baums (Esche) an der nördlichen Zufahrt betroffen. Durch den Gehölzeingriff können Bruthabitate von Gehölzbrütern betroffen werden.

Um baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden.

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.5.1) Rodungen von Gehölzen sind zwischen dem 01.10 bis zum 28.02. durchzuführen.

Bei Durchführung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist sichergestellt, dass das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird.

Verbotstatbestand: Erhebliche Störungen

Offenlandarten und Gehölzbrüter

Aufgrund der einzuhaltenden Bauzeitenregelungen können erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Gehölzbrüter gelten als störungsunempfindlich, sodass baubedingte Störungen auszuschließen sind.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht anzunehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch vereinzelte Störungen (bau- und betriebsbedingt) der Lokalpopulation der betreffenden Arten ist sicher auszuschließen, ein Störungstatbestand tritt folglich nicht ein.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Offenlandarten

Da es sich bei der betroffenen Fläche um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt und sich diese in der nahen Umgebung fortsetzen, können die vorkommenden Vogelarten problemlos auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen ausweichen. Offenlandarten wählen ihre Brutplätze jedes Jahr in Abhängigkeit der aktuellen Habitatqualität und angebauter Feldfrucht neu, sodass sich die Besiedlungsstruktur

jährlich ändert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleibt weiterhin gewährleistet.

Gehölzbrüter (Gilde der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)

Es ist lediglich ein kleinräumiger Gehölzeingriff (Entfernung eines Baums) vorgesehen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für Bruthabitate von Gehölzbrütern ausgeschlossen werden können. Die bestehenden Gehölzbestände im Geltungsbereich und im direkten Umfeld bleiben bestehen, als naturschutzfachliche Maßnahme kommt es zur Knickneuanlage und zur Pflanzung von Einzelbäumen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleibt somit erhalten.

5.5 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

5.5.1 Bauzeitbeschränkungen

Brutvögel (Offenlandarten)

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter durchzuführen (Brutzeit Bodenbrüter 01.03.-15.08.).

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Vergrämnungsmaßnahmen auf Offenflächen, vgl. Kap. 5.5.2) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird (Besatzkontrolle, vgl. Kap. 5.5.3).

Brutvögel (Gehölzbrüter)

Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zu roden (Brutzeit Gehölzbrüter 01.03. – 30.09.).

5.5.2 Vergrämnungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen

Vergrämnungs- und Entwertungsmaßnahmen sind in Bereichen erforderlich, in denen nicht bereits vor der Brutzeit mit störungsintensiven Baumaßnahmen begonnen wurde. Nach Beginn der Brutzeit kann mit Entwertungs- und Vergrämnungsmaßnahmen nur begonnen werden, wenn durch eine höchstens 5 Tage zurückliegende Besatzkontrolle (Kap. 5.5.3) nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel in den betroffenen Flächen nisten.

Die Vergrämnungsmaßnahmen sind in einem Vergrämnungskonzept detailliert zu beschreiben und vor Beginn der Unteren Naturschutz Behörde (UNB) vorzulegen.

Bei einer Baufeldräumung mit unmittelbar anschließendem Beginn der störungsintensiven Baumaßnahmen vor dem 01.03. ist sichergestellt, dass keine Offenlandbrüter in den Baufeldern nisten und sich keine störungsempfindlichen Arten in den von Störungen betroffenen Bereichen ansiedeln. Der störungsintensive Baubetrieb

darf nicht länger als 5 Tage unterbrochen werden, um Neuansiedlungen von Brutvögeln zu verhindern. Die ununterbrochene Bautätigkeit ist z.B. durch ein Bautagebuch nachzuweisen. Sofern der Bau vor der Brutzeit begonnen wurde, dann aber für mehr als 5 Tage unterbrochen werden soll, sind spätestens 5 Tage nach Unterbrechen der Bautätigkeit Vergrämungs- und Entwertungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahme verhindert eine Ansiedlung von Brutvögeln und ermöglicht die Wiederaufnahme der Bautätigkeit während der Brutzeit.

Alternativ zum Beginn des Baubetriebs (Vergrämung durch Baubetrieb) können die Offenlandbereiche durch das Aufstellen von sogenannten „Vergrämungsstangen“ entwertet werden.

Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Brutzeit, 01.03., funktionsfähig sein. Das Flatterband (rot-weißes Kunststoffband) ist an Vergrämungsstangen in min. 1,5 m Höhe so zu befestigen, dass es sich frei bewegen, also flattern kann. Die Vergrämungsstangen sind dann mit max. 10 m Abstand zueinander aufzustellen und die Funktionsfähigkeit ist während der Brutzeit sicher zu stellen. Sobald es zu einem kontinuierlichen Baubetrieb kommt, kann in den jeweiligen Flächen das Flatterband entfernt werden, da der Baubetrieb eine ausreichende vergrämende Wirkung besitzt.

5.5.3 Besatzkontrolle

Eine Besatzkontrolle ist erforderlich, wenn Baumaßnahmen oder Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit in Bereichen begonnen werden sollen, in denen eine Ansiedlung von Brutvögeln durch anderweitige Maßnahmen oder baubedingte Störungen nach Einrichtung der Baustelle nicht ausgeschlossen werden kann. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung zu dokumentieren.

5.5.4 Artenschutzrechtliche Baubegleitung

Die Vergrämung der Offenlandarten und die Besatzkontrolle sind durch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung zu begleiten.

6 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens zur Errichtung eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde Fehmarn kommt zu dem Ergebnis, dass Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung und ggf. Vergrämung, Besatzkontrolle, artenschutzrechtliche Baubegleitung) werden für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nach den zu Grunde legenden Maßstäben keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verletzt.

Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.

7 Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e. V., A. Bruens, A. Drews, M. Haacks, C. Winkler, und Natur & Text GmbH (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Rangsdorf.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Haacks, M. und R. Peschel (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae. *Libellula* 26 (1/2): 41–57.
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- Hermann, G. und J. Trautner (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (10): 293–300.
- Hertz-Kleptow, C. (2023): Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein - Abschlussbericht zur Brutperiode 2022. Stand 31.03.2023. Im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.
- Kieckbusch et al., J. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Klinge, A. (2023): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Zentralen Artenkatasters Schleswig-Holstein (ZAK SH) zu (A) 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, (B) 21 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 11143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). - Jahresbericht 2022. Kooperationsprojekt zwischen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, Natur (MEKUN), Kiel und Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (FÖAG9, Kiel).
- Klinge, A. und C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek: 196–203.
- Klinge, A. und C. Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Koop, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege – Die Erfassung von Zugvögeln. *Der Falke* 57: 50–54.
- Koop, B. und R. K. Berndt (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7. Neumünster/Hamburg.
- Krüger, T., J. Ludwig, G. Scheiffarth und T. Brandt (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen - 4. Fassung, Stand 2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (2): 49–72.

- Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr S-H (LBV-SH) (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, - Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben.
- LBV SH und AfPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LLUR-SH (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.
- LLUR-SH (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR-SH (2012): Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein. Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung. Flintbek.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer und J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 2.
- Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.
- MELUND-SH (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein - Methodik, Ergebnisse und Konsequenzen.
- MELUR-SH, AfPE-SH, und LLUR-SH (2015): Vermerk zur Abstimmung offener Fragen zur Methodik der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigung von Tieren durch Freileitungsbauvorhaben.
- MILIG-SH (2020): Kriterienkatalog der Landesplanung.
- OAG (2017): OAG Rundschreiben 1/2017. (1/2017).
- OAGSH (2020a): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Singschwan, Zwergschwan, Rohrdommel, Rohrweihe. Bericht 2020.
- OAGSH (2020b): Zwergschwanvorkommen in Schleswig-Holstein, alle Beobachtungsdaten Januar bis März 2020. URL: <https://www.oagsh.de/projekte/zwergschwan.php>.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 4.
- Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichte Arbeitskarte.

- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.
- Tinsley et al. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity.
- Winkler, C., A. Drews, T. Behrends, A. Bruens, M. Haacks, K. Jödicke, F. Röbbelen und K. Voß (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste. LLUR SH - Natur - RL 22. Flintbek.

8 Anhang: Biotoptypen

BIOTOPTYPENKARTIERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 202 DER STADT FEHMARN

für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer
Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes

M 1:2.000

Stand: 1. März 2024



LEGENDE

H Gehölze außerhalb von Wäldern

- HEy Sonstiges heimisches Laubgehölz
- ABy§ Allee aus heimischen Laubgehölzen §
- HBy Sonstiges Gebüsch
- HWy§ Typischer Knick §

F Binnengewässer Fließgewässer

- FGL Graben ohne regelmäßige Wasserführung
- Fdy Sonstiger Graben

A Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen

- AAy Intensivacker
- AAb Ackerrandstreifen und PIK-Flächen

- ADy Sonstige Obstanbauflächen
- ADy Sonstige Baumschule

Ruderales Gras und Staudenfluren

- RHr Brombeerflur
- RHg Ruderales Grasflur

S Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen

- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVi Teilversiegelte Verkehrsfläche
- SVi Bankette, intensiv gepflegt
- SGr Urbanes Gebüsch mit gebietsfremden Arten
- SDs Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter
- Sle Anlage der Elektrizitätsversorgung

Abb. 24: Biotoptypenkartierung des Geltungsbereiches (Quelle: Planungsbüro Ostholstein)

9 Anhang: Formblätter der Artenschutzprüfung

9.1 Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen)

9.1.1 Bodenbrüter des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde	
Bodenbrüter des Offenlandes	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D gefährdet; Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> RL SH ungefährdet; Vorwarnliste
	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p>Dieser Gruppe gehören u.a. die folgenden im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden Arten an: Fasan, Wiesenschafstelze</p> <p>Den in dieser Gilde zusammengefassten Arten ist gemein, dass sie ihre Nester am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation (z.B. Feldschwirl) anlegen. Alle Arten unterliegen den gleichen potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.</p> <p>Der <u>Fasan</u> besiedelt in erster Linie vegetationsreiche Säume, Gehölz- und Grabenränder sowie Brachen innerhalb der Agrarlandschaft und besiedelt auch Ackerflächen.</p> <p>Die <u>Wiesenschafstelze</u> nistet heute v.a. in offenen, intensiv genutzten Ackerflächen.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein	
<p><u>Deutschland:</u> Alle Arten sind bundesweit verbreitet. Sie zeigen allerdings entsprechend der naturräumlichen Lebensraumausstattung und ihrer Habitatansprüche Verbreitungsschwerpunkte und -lücken.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> In Schleswig-Holstein sind alle Arten landesweit verbreitet und vergleichsweise häufig. Es befinden sich alle Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Eine Brutvogelkartierung wurde für das Vorhaben nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Arten dieser Gilde im Betrachtungsraum als Brutvögel vorkommen.	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die Arten kann es im Rahmen der Bautätigkeiten zur Errichtung des Feuerwehrhauses und der Zufahrten im Bereich der Baufelder zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen und/oder Altvögeln).	

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde

Bodenbrüter des Offenlandes

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. – 15.08.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung außerhalb der o.g. Brutzeit.

Erfolgt die Bauausführung innerhalb der Brutzeit, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der Arten innerhalb der Baufelder und Zuwegungen mit Lebensraumpotenzial durch Vergrämung zu verhindern. Hierzu wird durch eine Beräumung des Baufeldes und die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte beginnend vor Beginn der Brutzeit und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit die Vergrämung der Vögel erreicht.

Falls die Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die Brutzeit der oben genannten Arten fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauausführung nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelung bzw. bei Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen und der Durchführung einer Besatzkontrolle ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Grundsätzlich ist durch senkrechte Strukturen ein Kollisionsrisiko gegeben, welches aber aufgrund der Bauhöhe und Bauweise (starre Anlagenteile, keine schnelldrehenden Anlagenbestandteile) als sehr gering einzuschätzen ist. Ein Feuerwehrhaus unterscheidet sich nicht bedeutend von einem Wohngebäude des Siedlungsbereichs, sodass von keiner signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde	
Bodenbrüter des Offenlandes	
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Die (potenzielle) Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitaten) durch das geplante Feuerwehrhaus ist als gering einzustufen. Der Standort befindet sich auf einer Ackerfläche. Es bestehen im Umfeld weitere Flächen mit Lebensraumpotenzial und somit ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Ohnehin werden die Brutplätze jährlich neu ausgewählt, d.h. es sind keine tradierten Brutplätze mit einer engen Habitatbindung betroffen.</i></p> <p><i>Die baubedingten Scheuchwirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. Vergrämungsmaßnahmen) und aufgrund der zeitlichen wie auch räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen zu vernachlässigen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung bzw. ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit	

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde	
Bodenbrüter des Offenlandes	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

9.1.2 Gehölz(frei)brüter

Durch das Vorhaben betroffene Gilde									
Gehölzfrei-Brüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand SH</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium		<input type="checkbox"/> ungünstig
Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH								
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium								
	<input type="checkbox"/> ungünstig								
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art									
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten									
<p>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Betrachtungsraum zu erwartenden Arten an: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Kuckuck (RL-SH: V), Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Gelbspötter, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig</p> <p>Es sind Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Alle Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei den Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.</p> <p>Aus pragmatischen Gründen werden einige Bodenbrüter mit zur Gilde gerechnet, die stets in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern vorkommen. Hierzu gehört z.B. der Fitis oder die Goldammer. Diesen Arten unterscheiden sich zwar in ihrer Brutbiologie hinsichtlich der Nistplatzwahl, doch sind die baubedingten Auswirkungen und die daraus abzuleitenden Vermeidungsmaßnahmen identisch zu denen der Gehölzfrei-Brüter.</p>									
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein									
<p><u>Deutschland:</u> Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig. Lediglich der Kuckuck wird bundesweit als „gefährdet“ (RL-D: 3) eingestuft.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet (Koop und Berndt 2014). Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Einzig der Kuckuck wird auf der landesweiten Vorwarnliste geführt und befindet sich im Zwischenstadium.</p>									
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum									
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich									

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

Eine Brutvogelerfassung wurde nicht durchgeführt. Es ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen davon auszugehen, dass die genannten Arten in den Gehölzbeständen in unterschiedlicher Häufigkeit im Betrachtungsraum anzutreffen sind.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Hinblick auf mögliche baubedingte Schädigungen von Gehölzfreibrütern und Bodenbrütern der Gehölze kann es durch die geplante Erschließung zur Zerstörung von Gelegen bzw. zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln durch die direkte Beseitigung von Gehölzen oder durch Baufahrzeuge (betrifft Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen und Wäldern) kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03.- 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind die betroffenen Gehölze außerhalb der o.g. Brutzeit der Gehölzfreibrüter zu entfernen.

Findet die Gehölzkappung/ -beseitigung während der Brutzeit statt, so muss durch eine vorzeitige Baufeldräumung (Gehölzkappung/-rückschnitt) vor Brutbeginn sichergestellt werden, dass eine Ansiedlung der Brutvögel innerhalb der Eingriffsbereiche ausgeschlossen werden kann.

In Einzelfällen und nur für kleinere wenig strukturierte Gehölzbestände ist alternativ auch eine Prüfung auf Besatz möglich. Hierzu wird der entsprechende Bereich durch die ökologische Baubegleitung mehrmals unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten auf Besatz geprüft. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der vorzeitigen Baufeldräumung und ggf. der Durchführung weiterer erforderlicher Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Grundsätzlich ist durch senkrechte Strukturen ein Kollisionsrisiko gegeben, welches aber aufgrund der Bauhöhe und Bauweise (starre Anlagenteile, keine schnelldrehenden Anlagenbestandteile) als sehr gering einzuschätzen ist. Ein Feuerwehrhaus unterscheidet sich nicht bedeutend von einem Wohngebäude des Siedlungsbereichs, sodass von keiner signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Es ist lediglich die Rodung eines Einzelbaumes für die nördliche Zufahrt vorgesehen. Zudem sind ausreichend Gehölze im Umfeld vorhanden, sodass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten aller als Gehölzfreibrüter zusammengefasster Arten im räumlichen Zusammenhang vollständig erfüllt bleibt. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
<i>Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung bzw. ggf. weiterer Maßnahmen ausgeschlossen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.g. Arten um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten handelt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

9.1.3 Gehölz(höhlen)brüter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat V <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<i>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden Arten an:</i> Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer <i>Es handelt sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen und/oder Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen brüten. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Knicks, Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen können von den Arten alljährlich wieder genutzt werden.</i>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter

Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Brutvogelkartierung wurde im Betrachtungsraum nicht durchgeführt. Es ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen davon auszugehen, dass die genannten Arten in unterschiedlicher Häufigkeit im Betrachtungsraum anzutreffen sind.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Hinblick auf mögliche baubedingte Schädigungen von Gehölzhöhlenbrütern und Nischenbrütern kann es durch den Zubehörsbau zur Zerstörung von Gelegen bzw. zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln durch die direkte Beseitigung von Gehölzen kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind bei Betroffenheit von Gehölzen die Bautätigkeiten und insbesondere die erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der o.g. Brutzeit der Gehölzhöhlenbrüter durchzuführen.

Findet die Gehölzkappung/ -beseitigung während der Brutzeit statt, so muss durch eine vorzeitige Baufeldräumung (Gehölzkappung/-rückschnitt) vor Brutbeginn sichergestellt werden, dass eine Ansiedlung der Brutvögel innerhalb der Eingriffsbereiche ausgeschlossen werden kann.

In Einzelfällen und nur für kleinere wenig strukturierte Gehölzbestände ist alternativ auch eine Prüfung auf Besatz möglich. Hierzu wird der entsprechende Bereich durch die ökologische Baubegleitung mehrmals unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten auf Besatz geprüft. Kann ein Vorkommen von Individuen sicher ausgeschlossen werden, muss die Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle aufgenommen werden. Geschieht die Ausführung der Bautätigkeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der vorzeitigen Baufeldräumung und ggf. der Durchführung weiterer erforderlicher Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gehölnhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Grundsätzlich ist durch senkrechte Strukturen ein Kollisionsrisiko gegeben, welches aber aufgrund der Bauhöhe und Bauweise (starre Anlagenteile, keine schnelldrehenden Anlagenbestandteile) als sehr gering einzuschätzen ist. Ein Feuerwehrhaus unterscheidet sich nicht bedeutend von einem Wohngebäude des Siedlungsbereichs, sodass von keiner signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos auszugehen ist.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der zu rodende Baum weist keine geeigneten Höhlen bzw. Nischen auf. Somit gehen keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung verloren.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Gehöhlhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) <i>Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung sowie ggf. weiterer Maßnahmen ausgeschlossen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.g. Arten um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten handelt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	